Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 8. Sitzung (27.02.1860)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 83 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 27. Februar 1860.

Budget
für
die Jahre 1860 und 1861.

V. Finanz-Ministerium.

I. Kameraldomänenverwaltung. II. Forstdomänenverwaltung. III. Berg- und Hüttenverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1860.	1861.
		fl.	fl.
	I. Kameraldomänenverwaltung.		
1—14	Einnahmen. Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,314,635	1,314,635
1—11	Ausgaben: Lasten. Ebenso	503,792	503,792
12—25	„ Verwaltungsaufwand. Ebenso	231,347	231,347
	Summe I. . .	735,139	735,139
	II. Forstdomänenverwaltung.		
1—15	Einnahmen. Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,632,535	1,632,535
1—10	Ausgaben: Lasten. Ebenso.	85,581	85,581
11—33	„ Verwaltungsaufwand. Ebenso.	662,269	662,269
	Summe II. . .	747,850	747,850
	III. Berg- und Hüttenverwaltung.		
1—9	Einnahmen. Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,137,040	1,137,040
1—4	Ausgaben: Lasten. Ebenso.	3,611	3,611
5—12	„ Verwaltungsaufwand. Ebenso.	38,442	38,442
13—29	„ Betriebskosten. Ebenso.	1,007,244	1,007,244
	Summe III. . .	1,049,297	1,049,297

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 15. Februar 1860.

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 84 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 27. Februar 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezugs, soweit er nicht unmittelbar der Grund-, Häuser-, Gewerb- oder Klassensteuer des Großherzogthums unterworfen ist, unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Kapitalsteuer.

Art. 2.

Diese Steuer ist demnach im Allgemeinen zu entrichten vom Kapitalwerth

1) der Zinsen aus Staatsanlehen;
2) der Zinsen, Renten und Dividenden aus Actien von Eisenbahn-, Bank-, Bergwerks- und anderen industriellen oder Handelsunternehmungen auf Actien;
3) der Zinsen sonstiger verzinslicher Kapitalforderungen aus Darlehen, Kaufschillingen, Ablösungsbeträgen, Abrechnungs- und Contocorrentguthaben, Sparkasseguthaben, Dienst- und anderen Cautionen, Hinterlegungsgeldern, Gleichstellungsgeldern und Vorschüssen, so wie der Zinsen aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen;
4) der Zinsen, welche in unverzinslichen Kaufschillings- und in anderen unverzinslichen Kapitalforderungen mitbegriffen sind;
5) der Erbrenten, Zeitrenten, Leibgedinge und sonstigen Rentengenüsse in Geld, Naturalien und Nutzungen (in Wohnung, Grundstücken u. s. w.), welche aus Versorgungs-, Wittwen-, Pensions- und anderen Kassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabreicht werden, oder auf Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten, belasteten oder unbelasteten Verträgen und letzten Willensverordnungen beruhen.

Art. 3.

Von der Kapitalsteuer sind jedoch ausgenommen:

1) der Kapitalwerth von zum Diensteinkommen von Ortsgeistlichen und Schullehrern gehörigen, der Klassensteuer unterworfenen Zinsen und Renten;
2) der Kapitalwerth der Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien von der Gewerbsteuer unterliegenden industriellen oder Handelsunternehmungen auf Aktien;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3) verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen aller Art, welche zu den Bestandtheilen des Betriebskapitals eines der Gewerbsteuer unterworfenen Geschäftsbetriebs gehören;
4) Staats- und andere Curs habende Werthpapiere der Bankiers, Wechsler und sonstigen, den Umsatz solcher Papiere gewerbsmäßig betreibenden Handelsleute, soweit der Besitz genannter Gewerbstreibenden an solchen Papieren als zum Betriebe des Gewerbs gehörig im Betriebskapital zur Gewerbsteuer beizuziehen ist;
5) der Kapitalwerth von Zinsen und Renten, welche zur Grund- und Häusersteuer katastrirt sind.

Art. 4.

Landesangehörige — inländische Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Gesellschaften einbegriffen — sind, wenn sie ihren Wohnsitz im Lande haben, mit dem Kapitalwerth ihres ganzen, nach den Art. 2 und 3 steuerbaren Zinsen- und Rentenbezugs der Kapitalsteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im In- oder Auslande angelegten Kapitalien oder von in- oder ausländischen Bezugsorten herstammt.

Ausnahmsweise jedoch sind Landesangehörige, welche zwar ihren Wohnsitz im Lande, aber nebst dem badischen Staatsbürgerrecht auch das eines anderen Staats oder mehrerer anderen Staaten haben, zur Entrichtung der Kapitalsteuer nur soweit verpflichtet, als ihr Einkommen an Zinsen und Renten nicht aus einem dieser anderen Staaten herstammt, in welchen sie zugleich Staatsbürgerrecht haben.

Art. 5.

Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, sind nur in so weit kapitalsteuerpflichtig, als ihr Einkommen an Zinsen und Renten von im Inlande angelegten Kapitalien oder aus inländischen Bezugsorten herstammt.

Art. 6.

Ausländer haben nur dann Kapitalsteuer zu entrichten, wenn sie ihres Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Lande haben, und nur so weit, als der Kapitalwerth ihres Zinsen- und Rentenbezugs im Großherzogthum angelegt ist oder dieser Bezug aus inländischen Orten herkömmt.

Art. 7.

Von der Kapitalsteuer sind befreit:
1) der Staat;
2) Anstalten, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;
3) Anstalten, welche für Krankenverpflegung und Armenunterstützung, so wie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;
4) auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten zur Versicherung gegen Feuer-, Wasser-, Hagel- oder Viehschaden, oder gegen Schaden aus anderen Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Sterbekassen; endlich auf Gegenseitigkeit gegründete Sustentations- und Krankenkassen von Arbeitern;
5) die Gemeindebürger und Wittwen bezüglich ihrer Bürgernutzungen;
6) Baupflichtige bezüglich der Ablösungskapitalien für Zehntbaulasten;
7) Alle, deren Kapitalwerth an steuerbaren Zinsen und Renten nach Abzug des Kapitalanschlags etwaiger Schulden und Lasten (Art. 10) die Summe von fünfhundert Gulden nicht übersteigt;
8) Wittwen und elternlose Minderjährige, ferner erwerbsunfähige Personen, wenn der Kapitalwerth ihrer steuerbaren Zinsen und Renten einschließlich ihres sonstigen rentirenden Vermögens nach Abzug des Kapitalanschlags etwaiger Schulden und Lasten (Art. 10) die Summe von viertausend Gulden nicht übersteigt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 8.

Sind die unter Ziffer 3 und 4 des Art. 7 genannten Anstalten mit anderen Anstalten verbunden, welche eine Kapitalsteuerbefreiung nicht zu genießen haben, so bleibt der Kapitalwerth der Zinsen- und Rentenbezüge nur soweit frei, als dieselben zu den gefreiten Zwecken dienen.

Hat Jemand, der auf die Steuerbefreiung unter Ziff. 7 des Art. 7 Anspruch macht, steuerbare Zinsen und Renten vom Vermögen seiner Ehefrau oder Kinder mit zu genießen, so kommen bei Bemessung seines Kapitalwerths an steuerbaren Zinsen und Renten auch die der Ehefrau und Kinder mit in Betracht.

Ebenso bei einer Wittwe, welche auf die Steuerbefreiung des Art. 7 Ziff. 8 Anspruch macht und steuerbare Zinsen und Renten ihrer Kinder mit zu genießen hat.

Art. 9.

Wer bereits zur Kapitalsteuer beigezogen ist, hat — falls der Kapitalwerth seiner steuerbaren Zinsen und Renten nach Abzug des Kapitalanschlags der hiezu geeigneten Schulden und Lasten (Art. 10) sich erhöht, — aus dem hiernach sich ergebenden Zuwachs an Kapitalwerth erst dann Steuer zu entrichten, wenn dieser Zuwachs den Betrag von fünfhundert Gulden überschreitet.

Art 10.

Ist ein Steuerpflichtiger mit faust- oder unterpfändlich versicherten Kapitalschulden, oder ist er mit Ablösungskapitalien von Zehnten, Zinsen und Gülten belastet, oder haften auf seinem steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuge privatrechtliche Lasten, wozu aber bei Stiftungen die Ausgaben für den eigenen Stiftungszweck nicht gehören, so kann er verlangen, daß der Kapitalanschlag dieser Schulden und Lasten am Kapitalwerth der Zinsen und Renten abgezogen und nur der alsdann noch übrige Rest dieses letzteren Kapitalwerths als der steuerbare Kapitalwerth der Kapitalsteuer unterworfen wird.

Als unterpfändlich versicherte Schulden werden nur solche berücksichtigt, für welche ein Eintrag im Grund- oder Pfandbuche besteht.

Art. 11.

Steuerpflichtig ist Der, welchem der Zinsen- und Rentenbezug zusteht.

Art. 12.

Bei auf Gegenseitigkeit gegründeten Versorgungs-, Wittwen- und Waisenanstalten, ferner bei auf Gemeinschaftlichkeit des Erträgnisses, der Verluste und Verwaltungskosten gegründeten Spar- und Leihkassen, endlich bei auf solcher Gemeinschaftlichkeit beruhenden Vermögensverwaltungen mehrerer, zu diesem Zwecke vereinigter Personen — bei letzteren Verwaltungen, wenn sie den Ertrag des in gemeinschaftlicher Verwaltung befindlichen Vermögens von Zeit zu Zeit unter ihre Mitglieder vertheilen — hat nicht die Anstalt oder Vermögensverwaltung vom Ganzen, sondern jeder Theilnehmer von dem Kapitalwerth seiner Zinsen- und Rentenbezüge aus der Anstalt oder Vermögensverwaltung die Kapitalsteuer zu entrichten.

Diese Verbindlichkeit der Theilnehmer tritt erst ein, wenn sie die baare Zahlung der Zinsen und Renten verlangen können.

Art. 13.

Bei auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherungs- und sonstigen Anstalten, welche nicht eine jährliche Zins- oder Rentenaustheilung, sondern die Ansammlung und einstige Vertheilung von Kapitalien zum Zwecke haben, ferner bei auf Gemeinschaftlichkeit beruhenden Vermögensverwaltungen zu gleichem Zwecke, hat die Anstalt oder Vermögensverwaltung die Kapitalsteuer vom ganzen Ertrage sämmtlicher von ihr für den betreffenden Zweck angelegten Kapitalien zu entrichten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 14.

Die Kapitalsteuer ist — den Fall des gänzlichen Verlusts eines Zinsen- und Rentenbezugs ausgenommen (Art. 16) — stets für das volle mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Steuerjahr, und zwar nach dem Stande des steuerbaren Kapitalwerths vom 1. Mai dieses Jahrs zu entrichten.

Art. 15.

Die Steuerpflicht beginnt, wo Jemand, welcher der Kapitalsteuer noch nicht unterworfen war, zu einem steuerbaren Kapitalwerth gelangt, dann, wenn letzteres vor dem 1. Mai eines Jahres oder auf diesen Tag geschehen ist, mit dem betreffenden Jahr, sonst aber mit dem nächstfolgenden Jahr.

In gleicher Weise tritt die Steuerpflicht ein, wo der Grund einer nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Steuerbefreiung hinweggefallen ist, und die Steuerpflicht für den Zuwachs am steuerbaren Kapitalwerth, falls solcher nach Art. 9 eine Steuererhöhung zu Folge hat.

Art. 16.

Die Steuerpflicht erlischt

1) da, wo ein Zinsen- und Rentenbezug eines Steuerpflichtigen gänzlich aufgehört hat, für den bezüglichen Kapitalwerth mit dem 1. des Monats, in welchem der gänzliche Verlust des betreffenden Zinsen- und Rentenbezugs stattgehabt hat;
2) da, wo der steuerbare Kapitalwerth eines Steuerpflichtigen aus anderem als dem unter Ziffer 1 bezeichneten Anlasse sich gemindert hat, oder wo solcher ganz oder theilweise auf Andere übergangen ist, oder wo ein Steuerpflichtiger auf Grund eines der Art. 3 bis 6, 7 und 10 künftig gänzliche oder theilweise Befreiung anzusprechen hat, rücksichtlich des ab- oder übergangenen oder zu befreienden Betrags dann, wenn die bezügliche Aenderung vor dem 1. Mai eines Jahrs oder auf letzteren Tag eingetreten ist, mit diesem Jahr, sonst aber mit dem nächstfolgenden Jahr.

Art. 17.

Der Kapitalwerth der steuerbaren Zinsen und Renten (Art. 2) besteht:

1) bezüglich des Zinsgenusses aus Anlehensloosen von Staats- und anderen Lotterieanlehen im Nennwerth der Loose;
2) bei Zinsen, Renten und Dividenden aus Actien, aus verzinslichen Staatspapieren, sowie aus sonstigen verzinslichen Kapital-Forderungen dann, wenn Zinsen, Renten oder Dividenden mindestens vier Prozent der Kapitalforderung betragen, im Nennwerthe der Actien- oder sonstigen Kapitalforderung, andernfalls im Fünfundzwanzigfachen des Jahreszinses, der Jahres-Rente oder Dividende;
3) bei unverzinslichen, aber auf einen bestimmten Zeitpunkt fällig oder von da an verzinslich werdenden Kaufschillings- und anderen Kapital-Forderungen im Nennwerthe Letzterer nach Abzug vierprozentiger Zwischenzinsen; bei discontirten Wechseln insbesondere jedoch statt dieses Betrags, wenn es vorgezogen wird, in deren Ankaufspreis;
4) bei unverzinslichen Kaufschillings- und anderen Kapital-Forderungen, welche zu einem unbestimmten Zeitpunkt fällig oder von da an verzinslich werden, in der Hälfte ihres Nennwerths;
5) bei Erbrenten im Fünf- und Zwanzigfachen, bei Leibrenten, Leibgedingen, Wittwenbenefizien und anderen bis zum Tode des Beziehers oder eines Dritten fortdauernden Rentenbezügen im Achtfachen, bei Waisenbenefizien im Vierfachen ihres Jahresbetrags;
6) bei Zeitrenten in dem durch die Anzahl der Jahre, binnen welcher sie zu verabfolgen sind, vervielfachten Jahresbetrag über Abzug vierprozentiger Zwischenzinsen, keinenfalls jedoch höher als im Zwanzigfachen des Jahresbetrags.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 18.

Bei Bestimmung des Kapitalwerths ist zu beachten:

1) Ist bei verzinslichen Forderungen der jährliche Betrag der Zinsen, Renten oder Dividenden seiner Größe nach wandelbar, so ist der Durchschnitt der drei letzten Jahre, in dessen Ermangelung aber der Durchschnitt der zwei letzten Jahre und nur, falls auch dieser unbekannt wäre, der Ertrag des letzten Jahrs oder, wenn ein Jahresertrag noch nicht erzielt oder wenigstens nicht bekannt wäre, die muthmaßliche Größe eines mittleren Jahresertrags zu Grund zu legen.

   Ebenso bei Erb-, Zeit- und Leibrenten, Leibgedingen u. s. w., wenn der Jahresbetrag wandelbar ist.

2) Besteht ein Rentengenuß ganz oder theilweise aus Naturalien oder Nutzungen, so wird der Geldwerth der Nutzungen durch Schätzung, der Geldwerth der Naturalien nach den für die Klassensteuer verordneten Preisen und in deren Ermanglung nach mittleren Ortspreisen bestimmt.

3) Ist eine Kapitalforderung in einer anderen als der Landeswährung ausgedrückt, so muß ihr Nennwerth, ohne Rücksicht auf den augenblicklichen Curswerth, lediglich nach dem Verhältnisse der betreffenden Währung zur Landeswährung in diese umgewandelt werden. Der hieraus sich ergebende Betrag ist der Kapitalwerth, sofern der Jahreszins nach seinem Curswerth in Landeswährung sich mindestens auf vier Prozent hievon beläuft. Beträgt der Jahreszins weniger, so bildet sein Fünfundzwanzigfaches den Kapitalwerth.

4) Kein an sich steuerbarer Zinsen- oder Rentenbezug darf unberücksichtigt bleiben; es sei denn, daß er auf 1. Mai bereits seit mehr als zwei Jahren offenkundig oder erweislich und, was die Bezüge unter Ziffer 3 und 5 des Art. 2 anbelangt, sorgfältiger Betreibung ungeachtet nicht hat bezogen werden können, auch im Laufe des Jahres voraussichtlich nicht flüssig werden wird.

5) Die unter Ziffer 4 des Art. 2 bezeichneten Kapitalwerthe dürfen nicht außer Acht gelassen werden, so lange sie nicht in Verlust gerathen sind.

6) Die mit einem Zinsen- und Rentenbezuge nothwendig verknüpften Kosten — wozu bei aus dem Auslande herstammenden Bezügen auch die dort davon erweislich entrichtete Steuer gehört — dürfen vor Ermittelung des Kapitalwerths am Jahresbetrag des Zinsen- und Rentenbezugs abgezogen werden und ist dann der Kapitalwerth nur vom Ueberrest, d. i. vom reinen Zinsen- und Rentenbetrag, zu bestimmen.

Art. 19.

Soweit der Kapitalanschlag von Schulden, mit welchen der Steuerpflichtige belastet ist, und von privatrechtlichen Lasten, welche auf seinen Zinsen und Renten haften, nach Art. 10 am Kapitalwerth dieses Einkommens abgezogen werden darf, kommen wegen Bemessung jenes Kapitalanschlags die Art. 17 und 18 gleichfalls zur Anwendung.

Art. 20.

Der Beizug zur Kapitalsteuer erfolgt auf Grund der Erklärung, welche jeder Steuerpflichtige über den Kapitalwerth seiner steuerbaren Zinsen und Renten und den Kapitalanschlag der etwa zum Abzuge geeigneten Schulden und Lasten bei dem hiezu berufenen Schatzungsrathe (Art. 24) nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich oder mündlich abzugeben hat.

Diese Steuererklärungen haben in der durch die Vollzugsverordnung vorzuschreibenden Form zu geschehen und zwar — was die im Art. 2, Ziff. 1, 2 und 3 erwähnten Kapitalwerthe anbelangt, summarisch, was dagegen die im Art. 2, Ziff. 4 und 5 aufgeführten Kapitalwerthe, sowie die Schulden und Lasten betrifft, rücksichtlich welcher der Abzug ihres Kapitalanschlags am Kapitalwerthe des steuerbaren Einkommens nach Art. 10 in Anspruch genommen werden will, unter genauer Bezeichnung der einzelnen Schuld- und Lasten-Beträge der Schuldner, beziehungsweise Gläubiger, der Verfalltermine und Bezugsorte. Ebenso müssen die Kosten einzeln

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verzeichnet werden, welche nach Art. 18, Ziff. 6 als nothwendige Kosten des Bezugs in Abzug gebracht werden wollen.

Falls es der Schatzungsrath ausdrücklich verlangt, ist ein spezielles Verzeichniß der im Art. 2 unter Ziff. 1, 2 und 3 aufgeführten Kapitalwerthe, die bei Privat-Personen ausstehenden jedoch ohne Angabe der Namen der Schuldner, nachzutragen.

Die Abgabe dieser Steuererklärungen hat in der Frist zu geschehen, welche der Schatzungsrath zu dem Ende alljährlich anberaumen wird. (Art. 25, Ziff. 1.)

Art. 21.

Zur Abgabe seiner Steuererklärung in dieser Frist ist Jeder verpflichtet, welcher nach dem Stande seines Vermögens vom 1. Mai des Jahrs steuerbare Zinsen und Renten zu beziehen und eine Kapitalsteuerbefreiung nicht anzusprechen hat.

Von dieser Verpflichtung sind jedoch — wofern nicht das Finanzministerium für ein Steuerjahr deren allgemeine Erfüllung ausdrücklich anordnet — alle jene Steuerpflichtigen entbunden, welche

1) im unmittelbar vorangegangenen Steuerjahr bereits Kapitalsteuer entrichtet, auch
2) inzwischen ihren Wohnsitz nicht gewechselt und nebstdem
3) keine solche Einkommensverbesserung erlangt haben, welche nach Art. 9 eine Steuererhöhung zur Folge hatte.

Art. 22.

Steuerpflichtige, welche nach Art. 21 zur Abgabe einer neuen Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche abzugeben, wenn sie fortan eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend sonstigem Grund eine Berichtigung ihres Steuerkapitals erwirken wollen.

Gleichzeitig ist, wo wegen eines im Vorjahre eingetretenen gänzlichen Verlusts eines steuerbaren Zinsen- und Rentenbezugs oder wegen irriger Berechnung des steuerbaren Kapitalwerths oder der Steuer hieraus eine Steuerrückvergütung in Anspruch genommen oder der Strich des Steuerkapitals wegen eingetretener Steuerbefreiung oder wegen inzwischen erfolgtem Tode eines Steuerpflichtigen veranlaßt werden will, dem Schatzungsrath eine das Sachverhältniß begründende Anzeige einzureichen.

Art. 23.

Die Kapitalsteuererklärung hat abzugeben:

1) der Steuerpflichtige selbst, wenn er volljährig oder gewaltsentlassen ist. Befindet er sich zur Zeit, in welcher die Erklärung abgegeben werden muß, außerhalb Landes, oder ist er zwar im Lande anwesend, aber physisch verhindert, die Erklärung abzugeben, oder besorgt er die Verwaltung seines Kapitalvermögens nicht selbst, sondern durch eine eigens aufgestellte Person oder Verwaltung, so ist die Abgabe der Steuererklärung durch einen erwählten Stellvertreter zulässig;
2) für die Ehefrau der Ehemann bezüglich der ihr gehörigen, der Kapitalsteuer unterworfenen Bezüge, deren Genuß ihm zusteht;
3) für der Gewalt nicht entlassene Minderjährige, für Entmündigte oder Mundtodte zweiten Grads der gesetzliche oder obrigkeitlich bestellte Vertreter;
4) für Vermißte der obrigkeitlich bestellte Pfleger;
5) für alle moralischen Personen (Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten), sodann für Gesellschaften, Gantmassen, Erbmassen u. s. w. der Verwalter des steuerpflichtigen Vermögens, oder, wo dieses Vermögen unter mehreren Verwaltern steht, derjenige Verwalter oder diejenige Stelle, welcher die obere Leitung im Inlande übertragen ist.

Der Ehemann, welcher nach Ziff. 2 für seine Ehefrau steuerbares Einkommen anzumelden hat, hat solches mit seinem eigenen steuerbaren Einkommen zusammen in einer Steuererklärung anzugeben. Ebenso der Vater

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und in dessen Ermangelung die Mutter, sofern sie nach Ziff. 3 steuerbares Einkommen ihrer Kinder anzumelden haben, dessen Genuß dem anzumeldenden Elterntheil zusteht.

Art. 24.

Die Kapitalsteuererklärungen sind, wenn das Finanzministerium nicht eine Ausnahme gestattet, bei dem Schatzungsrath am Wohnsitze des zur Steuererklärung Verpflichteten, d. i. am Orte seiner Hauptniederlassung ohne Rücksicht auf die Landrechtssätze 102a und 107a, einzureichen.

Für Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, ist die Kapitalsteuererklärung bei dem Schatzungsrathe derjenigen Gemeinde einzureichen, in welcher die Betreffenden vor dem Wegzug aus dem Lande ihren Wohnsitz hatten, und, wenn dieß nicht zu ermitteln wäre, bei dem Schatzungsrathe der Gemeinde, aus welcher der größere Theil des Kapitalwerths der steuerbaren Bezüge herrührt.

Art. 25.

Dem Schatzungsrath einer jeden Gemeinde des Landes liegt es ob:

1) einverständlich mit dem Steuerperäquator alljährlich in einem der Monate Mai, Juni, Juli oder August eine Frist zur Abgabe der Kapitalsteuererklärungen anzuberaumen und unter Bezugnahme auf die Art. 21 und 22 dieses Gesetzes in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;
2) über Aufstellung der Steuererklärungen den hiezu Verpflichteten auf Verlangen mündliche Belehrung zu geben und die Steuererklärungen entgegen zu nehmen;
3) nach Ablauf der Frist zur Abgabe derselben unter Mitwirkung des Steuerperäquators nach Anleitung des Gesetzes vom 17. März 1854 über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern (Regierungsblatt 1854, Seite 79 u. f.) zu verfahren, demgemäß
   a) die einzelnen Steuererklärungen einer genauen Prüfung zu unterziehen;
   b) wo sich dabei kein Anstand zeigt, das Steuerkapital nach den Angaben des zur Steuererklärung Verpflichteten festzusetzen;
   c) die in Nutzungen bestehenden Genüsse (Art. 2, Ziff. 5 und Art. 18, Ziff. 2) zu schätzen;
   d) wo sich bezüglich einer Steuererklärung ein Anstand zeigt, den zur Steuererklärung Verpflichteten zur Aufklärung und nach Befund zur Berichtigung oder Ergänzung seiner Erklärung aufzufordern, gutfindenden Falls ihn oder seinen Bevollmächtigten persönlich zu hören und Sachkundige zu vernehmen, auch, wenn nöthig, von dem zur Steuererklärung Verpflichteten ein spezielles Verzeichniß der im Art. 2, Ziff. 1, 2 und 3 bezeichneten Kapitalwerthe zu verlangen (Art. 20), dieses Verzeichniß aber nach davon genommener Einsicht verschlossen der Steuererklärung beizufügen;
   e) hierauf über die beanstandeten Punkte Entscheidung zu geben und im Falle einer Berufung hiergegen, wo sie zulässig ist, an die betreffende Behörde Vorlage zu machen;
4) nachdem dergestalt sämmtliche Steuerkapitalien für's laufende Jahr zur Aufnahme in das Steuerregister festgestellt sind, auch bezüglich etwaiger Kapitalsteuerrückvergütungen und Nachträge (Art. 27) Prüfung eintreten zu lassen und Entscheidung zu geben.

Art. 26.

Eine Berufung gegen die Entscheidungen des Schatzungsraths über Feststellung der Kapitalsteuer, der Kapitalsteuerrückvergütungen und Nachträge an die Steuerdirektion und eine Oberberufung von den Entscheidungen der Steuerdirektion an das Finanzministerium ist unter den Bedingungen und Vorschriften zulässig, welche die Art. 17 bis 20 des Gesetzes vom 17. März 1854 über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern enthalten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 27.

Eine Kapitalsteuerrückvergütung findet statt, wenn ein Steuerpflichtiger einen besteuerten Zinsen- und Rentenbezug gänzlich verloren hat, vom 1. des Monats an, in welchem der gänzliche Verlust eingetreten ist (Art. 16), sodann wenn in Folge irgend eines Irrthums in Berechnung des steuerbaren Kapitalwerths oder der Steuer hieraus die Steuerschuld eines Steuerpflichtigen zu hoch bemessen war, für das Steuerjahr oder die Steuerjahre, für welche hiernach zu viel an Steuer angesetzt wurde.

Ein Kapitalsteuernachtrag findet statt, wenn einem Steuerpflichtigen in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung oder in Folge irgend eines Irrthums in Berechnung des steuerbaren Kapitalwerths oder der Steuer hieraus die schuldige Steuer gar nicht oder nur theilweise angesetzt worden ist, für das Steuerjahr oder die Steuerjahre, für welche hiernach zu wenig an Steuer angesetzt wurde.

Kapitalsteuerrückvergütungen auf Ansuchen der Betheiligten sollen jedoch nur zugelassen werden, wenn sie einzeln mindestens fünfzehn Kreuzer, solche ohne Ansuchen der Betheiligten, ferner Kapitalsteuernachträge nur, wenn sie einzeln mindestens einen Gulden betragen.

Art. 28.

Die Steuer beträgt jährlich sechs Kreuzer von je einhundert Gulden des Kapitalwerths.

Art. 29.

Die Kapitalsteuer jedes Steuerjahrs ist in zwei gleichen Zielern — je in der ersten Hälfte der Monate Oktober und November dieses Jahrs — an den betreffenden Ortssteuererheber zu entrichten. Dem Steuerpflichtigen ist unbenommen, mit der erste Hälfte auch die zweite ganz oder theilweise zu berichtigen.

Jedem Steuerpflichtigen soll mindestens acht Tage vor Anfang des Steuereinzugs ein Steuerforderungszettel, welcher den zu versteuernden Kapitalwerth (das Steuerkapital), die ganze Steuerschuld und den auf jedes Ziel fallenden Betrag angibt, durch den Steuererheber persönlich zugestellt oder verschlossen zugesendet werden.

Die Steuernachträge sind, wenn sie zugleich mit der laufenden Steuer festgestellt worden sind, in gleichen Zielern, wie die letztern, dann aber, wenn sie später festgestellt worden sind, sofort nach erfolgter Feststellung, in jedem Falle nach vorgängiger Einhändigung eines Steuerforderungszettels, zu erheben.

Die Steuerrückvergütungen sind der Regel nach im Monate Oktober zu leisten.

Art. 30.

Jeder Kapitalsteuerpflichtige ist schuldig, seine Kapitalsteuererklärung binnen der vom Schatzungsrathe anberaumten Frist oder längstens bis zum 31. August abzugeben.

Wer ihm zustehende Kapitalien oder der Kapitalsteuer unterworfene Zinsen- und Rentenbezüge gar nicht oder in zu geringem Maße anmeldet, oder rücksichtlich der nach Art. 10 abzuziehenden Schulden und Lasten unrichtige Angaben macht, verfällt in die Strafe des vierfachen Betrags der gar nicht oder zu wenig angesetzten nicht verjährten Steuer.

Neben der Strafe ist die gar nicht oder zu wenig angesetzte Steuer nachzuzahlen, soweit sie noch nicht verjährt ist.

Art. 31.

Von dieser Strafe (Art. 30) werden auch die zur Steuererklärung nach Art. 23 Ziff. 2—5 verpflichteten Vertreter von Steuerpflichtigen betroffen, wenn sie entweder gar keine oder eine unrichtige Steuererklärung abgegeben haben.

Art. 32.

Wird dargethan, daß die unterbliebene oder zu niedere Steuererklärung auf einem Versehen beruhe, so tritt neben der Nachzahlung der nicht angesetzten Steuer statt der Strafe des vierfachen Betrags derselben eine Ordnungsstrafe von höchstens dem einfachen Betrage der zu wenig angesetzten Steuer ein.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erscheint das Versehen entschuldbar, so fällt auch die Ordnungsstrafe hinweg.

Art. 33.

Wird die unterbliebene oder zu nieder abgegebene Steuererklärung späterhin nachgetragen oder berichtigt, bevor das Vergehen bei der Bezirksteuerbehörde (d. i. der Obereinnehmerei oder dem Hauptsteueramt) angezeigt worden ist, so fällt jede Strafe weg.

Art. 34.

Nach dem Tode des Kapitalsteuerpflichtigen haftet die in Folge unrichtiger oder unterbliebener Steuererklärung zu wenig angesetzte Steuer, soweit solche noch nicht verjährt ist, auf dessen Nachlaß. Die Erben sind schuldig, diese Kapitalwerthe innerhalb drei Monate von Erbanfall an gerechnet, bei der Bezirksteuerbehörde anzumelden.

Unterlassen sie diese Anmeldung oder geben sie eine unrichtige Erklärung ab, so kommen die in den Artikeln 30 und 32 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gegen sie zur Anwendung.

Art. 35.

Die Verfolgung der Kapitalsteuervergehen verjährt in fünf Jahren, vom Ablaufe der Frist an, welche zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumt ist.

Die Verjährung wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von der Bezirksteuerbehörde zur Vernehmung über das angezeigte Vergehen vorgeladen wird.

Art. 36.

Den Schatzungsräthen, den Steuerperäquatoren, den Steuererhebungs- und Steueraufsichtsbeamten ist zur Pflicht gemacht, die richtige Anmeldung der steuerbaren Kapitalwerthe genau zu überwachen.

Muthmaßliche Gesetzesübertretungen sind von den Steuerperäquatoren, Steuererhebungs- und Steueraufsichtsbeamten behufs weiterer Verfolgung zur Kenntniß der Bezirksteuerbehörde zu bringen.

Den Schatzungsräthen, den Steuerperäquatoren und den Oberbeamten der Bezirksteuerbehörden ist zu dem Ende gestattet, von den bei den Amtsrevisoraten beruhenden Verlassenschaftsaufnahmen bis zum Verjährungstermin der Steuer Einsicht zu nehmen, und die Amtsrevisorate sind angewiesen, ihnen auf Verlangen die betreffenden Acten zur Einsicht vorzulegen.

Art. 37.

Die Schatzungsräthe und die bei Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Kapitalsteuer mitwirkenden Steuerbeamten sind verpflichtet, Alles, was ihnen aus den Kapitalsteuererklärungen und deren Prüfung, sowie durch Einsicht der Verlassenschaftsakten über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntniß kommt, geheim zu halten, sowie auch bezüglich der Steuerregister und Steuerforderungszettel unberufenen Dritten keine und, was die Steuerregister insbesondre anbelangt, den Steuerpflichtigen selbst nur so weit Einsicht zu gestatten, als es sich um ihr eigenes Steuerbetreffniß handelt.

Uebertretungen sind durch Ordnungsstrafe zu ahnden.

Art. 38.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Steuerjahre 1860 in Wirksamkeit und gleichzeitig das Kapitalsteuergesetz vom 30. März 1850 außer Kraft.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf Kapitalsteuervergehen, welche früher verübt, aber vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt worden sind, ist das Letztere anzuwenden, so fern seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind als die des bisherigen Gesetzes.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 15. Februar 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 85 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 27. Februar 1860.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat bei Berathung des Berichts ihrer Petitionskommission über die Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Bonndorf, um Abänderung des §. 35 des Gesetzes vom 29. März 1852, die Gebäudeversicherungsanstalt betreffend, durch Stimmenmehrheit beschlossen, diesen Bericht als Motion zu behandeln, und in ihre Abtheilungen zu verweisen.

Die hierwegen erwählte Kommission hat hierauf weiteren Bericht erstattet, auf welchen die zweite Kammer dem Antrag derselben beigetreten ist:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um eine Gesetzesvorlage zu bitten, wonach

1) die Bestimmung des §. 9 des Gesetzes vom 29. März 1852, zu Folge welcher der fünfte Theil der Brandversicherungssumme aller bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude bei Privatgesellschaften versichert werden darf, aufgehoben, und
2) der §. 35 dieses Gesetzes dahin abgeändert wird, daß die zu leistende Entschädigung in der ganzen im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Summe zu bestehen habe.

Diesen unterthänigsten Antrag legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 24. Februar 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 86 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 27. Februar 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

die Voranschläge der Badanstaltenverwaltung für 1860 und 1861.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Von einer Budgetperiode zu der andern gewinnt der Umfang der Verwendungen für Badanstalten an Bedeutung. Die wachsenden **Einnahmen** gestatten höhere Voranschläge Der Pachtzins des Spielpächters ist zwar derselbe. Die Dauer des Vertrages erstreckt sich noch über die vorliegenden Budgetjahre. Die Frage der Kündigung wird muthmaßlich bei der Vorlage des Budgets der Badanstalten am kommenden Landtage Gegenstand der Erörterung sein.

Die Voranschläge der Einnahmen übersteigen das vorhergegangene Budget um 9,558 fl. Der wesentlichste Theil dieser Erhöhung beruht auf dem sichern Boden des Ertrags von Grundstücken und Gebäuden, das ist, aus dem liegenschaftlichen Reservefond, welchen der Erwerb verschiedener Besitzungen darstellt.

Die übrigen Einnahmepositionen, aus dem Armenbad, den Handelsbuden, Dampfbädern, der Trinkhalle ꝛc., beruhen auf dem Durchschnitt der bisherigen Rechnungsresultate.

Ausgaben.

Gegenüber den höhern Einnahmen überfließen die Verwendungen zu den verschiedenartigsten Zwecken.

Die Ausgaben für Unterhaltung der Gebäude, Wege und Anlagen, für den Betrieb des Armenbades, des Dampfbades, der Trinkhalle ꝛc. weichen wenig von dem bisherigen Bedarf ab. Die Verwendung steht im Verhältniß zu dem ausgedehnteren Besitz und dem Betrieb der genannten Anstalten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Für andere inländische Badeorte ist derselbe Beitrag von 16,233 fl. jedes Jahr vorgesehen. Diese Verwendung entspricht so sehr den Anträgen der Stände, daß die Erklärung der zweiten Kammer zu Protokoll hinzugefügt wurde:

„Die Kammer werde eine Verwendung von weitern 10,000 fl. jährlich für kleinere Badeorte gerne gutheißen; sie setze jedoch voraus, daß es nur an solchen Orten geschehe, wo die Badeeigenthümer selbst das Mögliche leisten, und daß dadurch die für den Reservefond bestimmte Summe nicht geschmälert werde."

Ihre Kommission kann sich damit unter solchen Voraussetzungen nur einverstanden erklären.

Für das künftige Theater in Baden ist, in der Erwartung, daß der Bau desselben im Jahr 1861 vollendet sein werde, der jährliche Beitrag von 4000 fl. unter der Rubrik: „für musikalische und sonstige Unterhaltungen" aufgenommen.

Die Genehmigung zu diesem Bau wurde in dem Budget für 1858 und 1859 nur unter der Bedingung ertheilt, daß der Zuschuß aus dem Badfond zu den Darstellungen die Summe von jährlich 4000 fl. nicht übersteige. Diese Vorsicht war um so begründeter als das Theater ohne namhafte Beiträge nicht bestehen kann. Der Bau selbst mit dem beträchtlichen Zuschuß von 80,000 fl. aus dem Badfond wurde auch an die Bedingung geknüpft, daß damit nicht begonnen werde, bis die ganze Bausumme gedeckt sei und etwaige Ueberschreitungen durch anderweitige Beiträge gesichert erscheinen.

Ihre Kommission erachtet es angemessen, an diese Bedingungen um so eher zu erinnern, als der Bau nun bevorsteht, und damit die Kosten der Erbauung einer Remise für Theaterrequisiten und angemessene Herstellung der Umgebungen des Theaters mit 23,500 fl. unabhängig von der Hauptsumme von 80,000 fl. in dem Budget unter der Rubrik „für neue Anlagen und Gebäude" vorgesehen werden.

Auch mahnen die nun neu hervortretenden Bauunternehmungen, welchen überwiegende Gründe zur Seite stehen, im allgemeinen an ein wohlberechnetes Zurückhalten oder an Mäßigung, womit ohne größere Gefahren Bauunternehmungen begleitet sein müssen. Denn das zu erbauende weitere Dampfbad in Baden wird mit 80,000 fl. und die Herstellung einer Kaltwasserleitung für beide Dampfbäder mit 6000 fl. vorgesehen. Und diese Zwecke sind unverkennbar in der nächsten Verbindung mit den Heilanstalten.

Höhere Zwecke sprechen auch für den Zuschuß zu dem Bau der evangelischen Kirche in Baden, um solche zur Benützung vollenden zu können, zunächst mit 30,000 fl. in Aussicht genommen, und sodann außerhalb Baden, für Kosten der Erbauung einer katholischen Kapelle in Badenweiler mit 14,342 fl.

Es sind sodann vorgesehen:

für Vollendung der Straße von Badenweiler nach Müllheim . . . . . 6400 fl.,

Kosten der weiteren Verbesserung der Lierbachstraße ohne Bezeichnung der Summe.

Verbesserung der Straße von Oppenau nach Antogast . . . . . 6,000 fl.,

und für Unterstützungen:

Beitrag zu der Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtenthal jährlich . . . . . 2,000 fl.,

Kosten zur Entsumpfung des Geländes bei Eichstetten, und

Beitrag zu den Kosten der Rektifikation der Seefelder Aach.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sämmtliche Verwendungen sind wohlbegründet.

Unter „uneigentliche Ausgabe" ist zum Schlusse die Verstärkung des Reservefonds mit jährlich 16,113 fl. in Gemäßheit früherer Beschlüsse vorgesehen, wonach mit dem Ende der vorliegenden Budgetperiode der Reservefond die Summe von 278,730 fl. zu erreichen hat.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt die Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf, lauten

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für 1860 und 1861 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 87 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 27. Februar 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1860 und 1861.

Erstattet

von **Karl von Chrismar.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Anforderungen Großherzoglicher Regierung sind in sämmtlichen Titeln dem gegenwärtigen Stand derselben, den wir anerkennen, so wie den bisherigen Budgetsätzen entsprechend.

Die zweite Kammer ist dem Voranschlag der Großherzoglichen Regierung in allen Theilen beigetreten, und indem wir dasselbe thun, schlagen wir Ihnen vor, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren,

für das Großherzogliche Staatsministerium für die beiden Jahre 1860 und 1861 je die Summe von 1,127,191 fl. zu bewilligen.

Beilage Nr. 88 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 27. Februar 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1860 und 1861.

Erstattet

von **Karl von Chrismar.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Großherzogliche Regierung beansprucht für die Tit. I. bis IV., also im Ganzen, 139,725 fl. per Jahr, wogegen die zweite Kammer nur 128,125 fl. für 1860 und 132,475 fl. für 1861 bewilligte.

Die Verweigerungen bestehen in:

600 fl. für Besoldungen im Ministerium,
500 fl. „ „ der Gesandtschaften,
2025 fl. durchschnittlich, für Gehalte und Bureaukosten bei der Bundesmilitärkommission und in
6300 fl. für einen Geschäftsträger in Rom.

So sehr sich Ihre Kommission zu Anstrebungen eines möglichst einfachen, zweckdienlichen Staatsorganismus stets angezogen fühlen wird, so wenig findet sie in dem Umstande, daß in dieser Beziehung manches Wünschenswerthe bis daher nicht zu erreichen war, einen Grund, dem Bestehenden billige Rücksichten zu versagen.

Demnach sehen wir gerne, daß die zweite Kammer der Mehrforderung so weit entgegen gekommen ist, daß der Besoldungsdurchschnitt im Ministerium jenen der übrigen drei Ministerien erreicht, und schließen uns der Besoldungsaufbesserung von 500 fl. für den Geschäftsträger in Stuttgart um so bereitwilliger an, als die tägliche Erfahrung lehrt, daß dem Fremden überhaupt, besonders aber den Herren Diplomaten die Quellen ökonomischer Einrichtung und Lebensweise nicht in dem Maaß zugänglich sind, wie dem Einheimischen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dem Antrag Großherzoglicher Regierung, daß der Militär- und Territorialbevollmächtigte bei der Bundesmilitärkommission für immer — also nicht nur für die Zeit der Stimmführung — seinen Wohnsitz in Frankfurt aufzuschlagen habe, und mithin dessen Funktionsgehalt ein fortlaufender sein soll, ist die zweite Kammer nicht beigetreten. Diese Abweichung ist insofern von unerheblicher Bedeutung, als diesem Bevollmächtigten sein sistirter Funktionsgehalt durch Diäten ꝛc. ersetzt wird.

Und wenn die zweite Kammer sich zur Zeit von der Nothwendigkeit einer ständigen Vertretung in Rom eben so wenig überzeugen konnte, und mithin den Strich der hiefür angesetzten 6300 fl. beschlossen hat, so geschah es in der muthmaßlichen, zu billigenden Voraussicht, daß im Fall der Nothwendigkeit ebenfalls eine außerordentliche Sendung stattfinden und also die Pflege der so wichtigen Interessen des Großherzogthums nicht Noth leiden wird.

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweite Kammer beantragen wir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren,

für das Jahr 1860 die Summe von . . . . . 128,125 fl.
und für das Jahr 1861 die Summe von . . . . . 132,475 fl.

zu bewilligen.

Beilage Nr 89 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 27. Februar 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großherzoglichen Justizministeriums für 1860 und 1861.

(Drittes Beil.-Heft, III. 2—21.)

Erstattet

vom Stadtdirektor Graf **von Hennin.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

A. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

I. Bezirksjustiz.

Als Grundlage der Ansätze wurde die Rechnung des Jahres 1858 angenommen, da bekanntlich erst im September 1857 die Trennung der Justiz von der Verwaltung in der unteren Instanz statt hatte, und daher die Rechnungen vor dem Jahre 1858 eine sichere Grundlage zur Aufstellung des Voranschlags nicht darbieten konnten.

Unter den Einnahmsposten erscheint als der bedeutendste Pos. 4 „Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten" mit 91,300 fl. für jedes der beiden Jahre 1860 und 1861.

Diese Summe stellte sich nämlich als das Rechnungsergebniß des Jahres 1858 heraus, und ist niederer als im Budget 1858/59, weil eine Abnahme der Untersuchungen eintrat und die im Jahre 1858 bewirkte Trennung bei Berechnung der zum Ersatz gekommenen Untersuchungs- und Straferstehungskosten von gerichtlichen und von polizeilichen Untersuchungen insbesondere eine erhebliche Verminderung bei den gerichtlichen Untersuchungskosten ergab.

Die Kommission findet weder bei diesem, noch bei den sonstigen Posten der Einnahmen und Lasten der Rubrik „Bezirksjustiz" Etwas zu erinnern, und beantragt:

die Einnahmen mit . . . . . 100,460 fl.
und die Lasten und Verwaltungskosten mit . . . . . 10,400 fl.

für jedes der Jahre 1860 und 1861 zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Strafanstalten.

Nach der von der Großherzoglichen Regierung gegebenen Erläuterung (III. Beil. Heft III. S. 4.) ist dem Budget für 1860/61 der Personalstand des Jahres 1859 zu Grunde gelegt worden, welcher sich bedeutend niederer, als bei Aufstellung des Budgets für 1858/59 angenommen worden war, herausstellte.

Während nämlich bei dieser früheren Periode der Gefangenenstand berechnet wurde:

a. beim Zuchthause Bruchsal zu	360	Köpfen,
b. bei der Weiberstrafanstalt Kislau zu	200	„
c. beim Arbeitshause Freiburg zu	275	„
d. beim Kreisgefängniß Mannheim	190	„
zusammmen zu	1025	Köpfen,

ergab das Jahr 1859 (vom Januar bis August) durchschnittlich folgenden Gefangenenstand:

ad a.	von 294	Köpfen,
ad b.	von 150	„
ad c.	von 217	„
ad d.	von 168	„
zusammen	829	Köpfe.

Da seit dem Jahre 1854, in welchem der Gefangenenstand 1466 Köpfe betragen hatte, stets eine allmälige erfreuliche Abnahme desselben eingetreten ist, so dürfen wir auch für die Periode 1860/61 wenigstens keinen größeren Gefangenenstand als im Jahre 1859 unterstellen, und können uns hiernach mit dieser Budgetgrundlage einverstanden erklären.

Anlangend den Hauptposten bei der Einnahme der Strafanstalten, nämlich „den Ertrag des Gewerbsbetriebs" so wurden in der Vorlage der Großherzoglichen Regierung die früheren Budgetsätze im Verhältniß zur gegenwärtigen Kopfzahl der Gefangenen zu Grunde gelegt, und der Erlös aus Inventarienstücken und Materialien vom Gewerbsbetrieb hinzugerechnet. Wir sind hiermit einverstanden, theilen übrigens auch die in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer ausgeführte Ansicht, daß man eine sichere Grundlage für den gegenwärtigen Voranschlag eher durch Zugrundlegung des 3jährigen Rechnungsdurchschnitts von 1856/58, als durch Benützung der bei den Budgetsätzen der letzten Finanzperiode berücksichtigten Rechnungsergebnisse der früheren Jahre erhalten haben würde.

Diese Ansicht wurde im gedachten Kommissionsbericht durch nähere Berechnung des durchschnittlichen Gefangenenstandes und des durchschnittlichen Ertrags des Gewerbsbetriebs und der Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften von der Zeit von 1856/58 im Vergleich mit der für die nächste Budgetperiode angenommenen Gefangenenzahl begründet und erläutert, und darauf die Vermuthung gestützt, daß die Reineinnahme des Gewerbsbetriebs in der bevorstehenden Budgetperiode sich wohl etwas höher herausstellen könnte.

Ihre Kommission glaubt jedoch in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer von einer Aenderung der betreffenden Position Umgang nehmen zu müssen, und beantragt:

für jedes der beiden Jahre 1860 und 1861

die Einnahme mit	127,380 fl.
die Lasten mit	93,141 fl.
Rest	34,239 fl.

zu genehmigen.

B. Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

Die früheren Budgetsätze wurden auch für die nächste Budgetperiode mit 27,078 fl. per Jahr angenommen wogegen nichts zu erinnern ist.

Tit. II. Oberhofgericht.

Auch hier wurden die früheren Budgetsätze angenommen mit Hinzurechnung von 200 fl. im Etat der Besoldungen zur Erhöhung der Besoldung des Vicekanzlers bis auf den Betrag von 3200 fl., wogegen Nichts erinnert wird. Der Aufwand beträgt hiernach per Jahr 50,700 fl.

Tit. III. Hofgerichte.

Die früheren Budgetsätze wurden auch hier beibehalten und nur bei dem Etat der Besoldungen eine Erhöhung um 800 fl. verlangt zur Aufbesserung der Besoldungen mehrerer Kollegialmitglieder.

Da sich mit Bewilligung fraglicher Erhöhung die durchschnittliche Besoldung eines Kollegialmitgliedes auf den mäßigen Betrag von 1804 fl. berechnet, so erlaubt sich Ihre Kommission den Antrag:

dem Beschluß der zweiten Kammer auf Bewilligung des ganzen Budgetsatzes von jährlichen 167,158 fl. für die Hofgerichte beizutreten.

Tit. IV. Bezirksjustiz.

Bei §. 1 „Besoldungen der Amtsrichter" fordert die Großherzogliche Regierung eine Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes um 3000 fl., indem nach dem Effektivetat vom 1. Oktober 1859 von den 98 Amtsrichtern noch Mehrere mit einer ihrer Stellung nicht entsprechenden niederen Besoldung, insbesondere 52 Amtsrichter nur mit 200 fl. abwärts bis 800 fl. besoldet sind und überhaupt der Besoldungsdurchschnitt sämmtlicher Amtsrichter sich nur auf 1308 fl. berechnete.

Behufs einer annähernden Gleichstellung der Amtsrichter mit anderen Bezirksbeamten, hat Ihre Kommission, nachdem auch die zweite Kammer keine Beanstandung dagegen erhob, gegen die Erhöhung des fraglichen Besoldungsetats der Amtsrichter um 3000 fl., also gegen den Budgetsatz von 131,200 fl. für jedes Jahr Nichts zu erinnern.

Bei §. 2 „Besoldungen der Amtsgerichtsärzte und Chirurgen" wurde erläutert, daß nach dem Effektivetat die Besoldungen für 11 Amtsgerichtsärzte und 70 Chirurgen betragen . . . . . 22,640 fl.

Hierzu kommen die bei dem letzten Budget bewilligten Normalzulagen für 14 Chirurgen à 40 fl. mit 560 fl.

Summe . . 23,200 fl.

wogegen Nichts erinnert wird.

Bei §. 3 „Gehalte der Amtsgerichtsverweser und Amtsgerichtsgehilfen" wurde zu dem früheren Budgetsatz

von . . . . . 7,780 fl.
weitere . . . . . 1,800 fl.
für 3 Referendäre

also zusammen 9,580 fl.

verlangt, wogegen ebenfalls keine Erinnerung gemacht wird.

Bei §. 4 „Gehalte der Amtsgerichtsactuare" wurde der frühere Budgetsatz von 79,745 fl. beibehalten.

Bei §. 5 „Gehalte der Amtsgerichtsdiener" wurde die Erhöhung des früheren Budgetsatzes von 35,079 fl. auf 37,182 fl. 45 beantragt, und der Bedarf einschließlich eines Postens für Dienstaushilfe und Krankheitskosten mit 1348 fl. auch näher erläutert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei §. 6 „Bureaukosten der Amtsgerichte" wurde statt dem früheren Budgetsatz von 23,478 fl. eine Summe von 26,305 fl., verlangt, und der letztere Ansatz, insbesondere durch Hinweisung auf die gesteigerten Holzpreise begründet.

Hiergegen, so wie in Betreff der Bureaukosten und Reisekosten der Amtsgerichtsärzte (§. 7 und 8) ist Nichts zu erinnern.

Bei den §§. 9, 12, 13, 15 und 16 wurden die Rechnungsergebnisse des Jahres 1858 zu Grunde gelegt, wornach sich insbesondere bei §. 13 „Strafgerechtigkeitspflege" eine Ermäßigung des früheren Budgetsatzes von 135,759 fl. auf . . . . . 107,930 fl. für jedes Jahr rechtfertigt.

Die Positionen bei den §§. 10, 11 und 12 entsprechen den früheren Budgetsätzen.

Der Gesammtaufwand für die Bezirksjustiz berechnet sich hiernach für jedes Jahr auf . . . 484,549 fl. deren Genehmigung wir hiermit beantragen.

Tit. V. Rechtspolizei.

Die §§. 1, 2, 6, 7, 10, 11 und 12 enthalten die bisherigen Budgetsätze; und es bietet sich hierüber, sowie bei den §§. 5 und 8 die noch kleinere Budgetsätze, als die früheren zeigen, nichts besonders Bemerkenswerthes dar, dagegen erlauben wir uns zu den §§. 3 und 4 „fixe Gehalte und Gebührenantheile der Notare und Assistenten" folgende Bemerkungen.

Für fixe Gehalte war der Budgetsatz in den Jahren 1850 bis 1856 die jährliche Summe von 27,000 fl.

Da nun damals das Einkommen der Notare an Geschäftsgebühren namentlich für Vornahme der Vollstreckungen sich gesteigert hatte, war ein Zuschuß durch fixe Gehalte weniger nöthig, weshalb diese Position von 1856 an, um 3000 fl. jährlich gemindert wurde, vorbehaltlich der Wiedererhöhung, wenn sich die Verhältnisse wieder ändern sollten. Die Verhältnisse haben sich in den Jahren 1856 bis 1858 erheblich geändert, indem in Folge der in dieser Zeit erfreulicherweise eingetretenen Verminderung der Vollstreckungen, auch die Gebührenantheile der Notare sich verminderten.

Aus diesem Grund wurde für jedes der Jahre 1860 und 1861 eine Erhöhung um 2000 fl. für die betreffende Position beantragt, womit sich die zweite Kammer bereits einverstanden erklärte. Indem wir diese Erhöhung gleichfalls für begründet erkennen, stellen wir zugleich den Antrag:

das ganze Budget der Rechtspolizei mit 400,350 fl. jährlich zu genehmigen.

Tit. VI. Strafanstalten.

Bei den Positionen 7 und 8 „Bauaufwand" und „Aufwand gegen Feuersgefahr" wurde nur bezüglich der Weiberstrafanstalt Kislau eine kleine Erhöhung als vorübergehender Aufwand verlangt, im Uebrigen wurden die bisherigen Budgetsätze beibehalten. Letzteres ist ferner der Fall bei den Positionen 13, 19, 20, 21, 22 und 23.

Bei den Pos. 9, 10 und 11 „Verpflegungs- und Heilkosten" sowie „Aufwand auf Kleidung und Bettwerk" wurden die früheren Budgetsätze im Verhältniß zum 3jährigen Rechnungsdurchschnitt und der angenommenen Kopfzahl zu Grunde gelegt.

Bei Pos. 12 ist eine kleine Ermäßigung des früheren Budgetsatzes eingetreten; ebenso bei Pos. 14 und 15, wobei auch eine Minderforderung als der 3jährige Rechnungsdurchschnitt gemacht wurde.

Bei Pos. 16 wurde der 3jährige Rechnungsdurchschnitt im Verhältniß zur jetzigen Kopfzahl angenommen, wogegen bei Pos. 17 „Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse" eine kleine Erhöhung nöthig wurde.

Bei Pos. 18 „Besoldungen der Beamten" wurde der frühere Budgetsatz mit . . . . . 13,200 fl.
verlangt. Da nun aber der Effektivetat nur . . . . . 12,300 fl.
beträgt, also weniger . . . . . 900 fl.

so wurde diese Differenz in der zweiten Kammer beanstandet, und zu Besoldungszulagen für die bevorstehende Budgetperiode jährliche 500 fl. bewilligt, mithin eine Ermäßigung des Budgetsatzes um 400 fl. beschlossen.

Ihre Kommission findet hiergegen Nichts zu erinnern und beantragt hiernach, den Staatsaufwand für die Strafanstalten im Betrag von . . . . . 168,235 fl.

zu genehmigen.

Tit. VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Da der frühere Budgetsatz mit 5853 fl. beibehalten wurde, ist Nichts zu erinnern.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erlaubt sich den Schlußantrag zu stellen:

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer

den eigentlichen Saatsaufwand des Großherzoglichen Justizministeriums mit . . . . . 1,304,323 fl.

für jedes der Jahre 1860 und 1861 zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 90 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 27. Februar 1860.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend.

Erstattet

von Stadtdirektor Graf **von Hennin.**

Die Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahr 1807, deren Revision in Folge der seither vielfach veränderten Verhältnisse bei der Organisation der Staatsbehörden und dem Verfahren derselben, bei der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und bei der fortschreitenden Entwickelung unserer volkswirthschaftlichen Zustände sich allseitig als Bedürfniß darstellte, wurde bezüglich der Stempel- und Sportelbeträge in rechtspolizeilichen und gerichtlichen Angelegenheiten durch die Gesetze vom 13. October 1840 und insbesondere bezüglich der bürgerlichen und Strafgerichtssachen durch das Gesetz vom 13. Mai 1856 einer durchgreifenden Aenderung unterworfen.

In den Angelegenheiten der Civilstaatsverwaltung und der Polizei verblieb es dagegen bisher noch immer bei der Verordnung vom Jahr 1807, obgleich namentlich im Gebiet der Verwaltung die Entwickelung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse, insbesondere im Handel, in der Industrie und im Gewerbwesen einen solchen Aufschwung genommen hat, daß auch die Staatsverwaltungsbehörden sowohl bei Regelung ihres Verfahrens als bei Ansatz der durch dasselbe bedingten Sporteln und Taxen zu einer diesen neueren Verhältnissen Rechnung tragenden Aenderung hingewiesen sind.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt nun, diesen Bedürfnissen abzuhelfen und kann daher einer günstigen Aufnahme versichert sein, sowie er auch in der zweiten Kammer, welcher er zunächst zur Berathung und Zustimmung vorgelegt worden ist, beinahe einstimmig und nur mit geringen Modifikationen angenommen wurde.

In dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer wurde vor Allem ausgeführt und dieses bei den Kammerverhandlungen stillschweigend genehmigt, daß hier ein Finanzgesetz vorliege, daher in Gemäßheit des §. 60 der Verfassungsurkunde vor die erste Kammer nur zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden könne.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat nun auch vor Allem sich zur Aufgabe gesetzt, diese Frage einer näheren Erörterung zu unterwerfen.

Die Minorität der Kommission betrachtet den vorliegenden Entwurf nicht als einen die Finanzen betreffenden Gesetzesentwurf, welcher nach §. 60, 61 und 73 der Verfassung zu behandeln wäre. Dieselbe geht dabei von denjenigen Ansichten und Grundsätzen aus, welche die hohe erste Kammer bei der bestrittenen Frage, was ein Finanzgesetz sei, in den landständischen Verhandlungen von 1822, 1828 und 1856 ausgesprochen und insbesondere auch bei der Berathung des Gesetzes über die Sporteln und Stempel in gerichtlichen Rechts- und Strafsachen festgehalten hat, und fügt folgende weitere Begründung bei:

Es hat sich in der zweiten Kammer von je das Bestreben gezeigt, den Begriff eines Finanzgesetzes möglichst auszudehnen und die zweite Kammer hat sich auch nicht nur in ihrem Beschlusse vom 8. April 1856 gegen die Behandlung des oben genannten Gesetzes als kein Finanzgesetz im Sinn des §. 60 der Verfassung verwahrt, sondern auch in ihrem neuen Kommissionsbericht über das jetzt vorliegende Gesetz über Stempel, Sporteln und Taxen in Verwaltungs- und Polizeisachen ausdrücklich die Behauptung wiederholt, daß der vorliegende Entwurf als ein Finanzgesetz zu betrachten und somit nach §. 60, 71 und 73 der Verfassung zu behandeln sei.

Zur Richtigstellung des Begriffes eines Finanzgesetzes ist sich in der hohen ersten Kammer schon im Jahr 1828 im Allgemeinen dahin vereinbart worden, daß als Finanzgesetze jene Gesetze zu betrachten seien, welche die Bestimmung und zweckmäßige Benutzung der Quellen der Staatseinnahme, insbesondere das Abgabensystem, die Disposition über das vorhandene Staatsvermögen, die Comptabilität im Staatshaushalte und die Behandlung der Staatsschulden zum Zwecke und nur einen Staatsaufwand zur Folge haben. Wenn von einer allgemeinen Beitragspflicht aller Staatsangehörigen zu den Staatsabgaben abgegangen und eine Leistung auf besondere rechtliche Verhältnisse gegründet wird, so ist kein Finanzgesetz vorhanden. Niemals darf die Eigenschaft eines Gesetzes wegen seiner indirekten Verbindung mit dem Staatseinkommen als finanziell behandelt werden. Alles was sich auf den direkten Staatszweck und dessen höhere Rücksichten bezieht, kann nicht als Finanzgegenstand im Sinne der Verfassung betrachtet werden, so z. B. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Nationalreichthums, Zollgesetze, Handelsgesetze ꝛc. — So wie die Finanzverwaltung als solche keine Strafgewalt in sich schließt, so können auch Strafbestimmungen in einem Gesetze, welches von einer Abgabenpflicht handelt, nicht als finanzielle Bestandtheile desselben anerkannt werden. Endlich soll bei Gesetzentwürfen, in welchem gesetzliche Bestimmungen über Staatszwecke und über die dazu erforderlichen Geldmittel in Verbindung gebracht sind, eine Ausscheidung in der Art stattfinden, daß die Punkte, welche nicht die Finanzen betreffen, von der ersten Kammer aus den Schranken der finanziellen Geschäftsbehandlung herausgezogen werden.

Es folgt hieraus, daß nur, was unmittelbar die Herbeischaffung der pekuniären Mittel für die Staatsausgaben zum Zwecke hat, als Finanzgesetz behandelt werden kann und wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Gesetzesentwurf an, so wird derselbe wohl nicht als ein Finanzgesetz betrachtet werden können.

Die Stempel, Sporteln und Taxen sind keine Abgaben zur Vermehrung des Staatseinkommens, welche auf sämmtlichen Staatsangehörigen lasten, sondern sie sollen nur ein theilweiser Ersatz desjenigen Aufwandes sein, welchen der Staat für Besorgung der Geschäfte der Verwaltungs- und Polizeibehörden zu machen hat und dieser Ersatz wird nicht von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen, sondern nach §. 9 des Gesetzesentwurfes von denjenigen „Betheiligten" erhoben, welche die Thätigkeit der Verwaltungs- und Polizeibehörden in Anspruch genommen haben. Die Regelung dieser Ersatzpflicht, die Vereinfachung der Erhebungsart, das Verfahren der Behörden hiebei und die Strafbestimmung gegen Verletzung der gegebenen Vorschriften ist der Hauptzweck des Gesetzes, das Staatseinkommen, welches dabei gewonnen wird, ist nur eine Folge desselben.

Es handelt sich hier um keine allgemeine Abgabe zur Bestreitung der Staatsausgaben, sondern um eine spezielle Leistung der Einzelnen zum Ersatze eines schon bestrittenen Staatsaufwandes. Die Kammern haben im Budget (Finanzgesetz) die allgemeine Abgabe zur Bestreitung des Aufwandes für die Verwaltung und Polizei schon

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bewilligt, es bedarf somit hiezu keines neuen nochmaligen Finanzgesetzes. Die Frage aber, auf welche Weise für einen schon bestrittenen Staatsaufwand der Ersatz von einzelnen Unterthanen zurückzufordern sei, ist kein Finanzgegenstand, so wenig als die speziellen Bestimmungen des Entwurfs §. 8, 11, 29, 30, 31, 45, 46 und 47 reine finanzielle sind. Die vorliegende Streitfrage ist um so wichtiger und das Festhalten an einer strengern Auslegung des Wortes „Finanzgegenstand" um so nothwendiger, je weniger bestimmt dieser in §. 73 der Verfassung gebrauchte allgemeine Ausdruck und je zweifelhafter es ist, ob eine große Menge von Gegenständen, welche zwar mit finanziellen Verhältnissen direkt oder indirekt in Verbindung stehen, wobei diese jedoch nicht die Hauptrücksicht bilden, darunter mit verstanden sind oder nicht. Eine authentische Interpretation der §§. 60, 71 und 73 der Verfassung wurde bekanntlich mit dem abgelehnt, daß sich über den Begriff eines Finanzgesetzes nach und nach eine landständische Uebung bilden müsse und es stünde daher durch eine zu weit gehende Auslegung eine Ausdehnung des verfassungsmäßigen Vorrechtes der zweiten Kammer ins Unendliche und damit eine allzugroße Beschränkung der Wirksamkeit der ersten Kammer zu befürchten.

Aus diesen Gründen glaubt die Minorität der Kommission bei der anläßlich der Berathung des Sportelgesetzes für bürgerliche Rechts- und Strafsachen vom 13. Mai 1856 ausgesprochenen Ansicht beharren und den vorliegenden Gesetzesentwurf über Stempel, Sporteln und Taxen in Verwaltungs- und Polizeisachen ebenfalls als kein Finanzgesetz behandeln zu müssen.

Die Majorität Ihrer Kommission konnte dieser Ausführung nicht beistimmen, obschon sie im Allgemeinen die Richtigkeit der von der hohen ersten Kammer bei den landständischen Verhandlungen der Jahre 1828 und 1856 ausgesprochenen Grundsätze anerkennen muß. Sie anerkennt insbesondere den Grundsatz: daß jene Gesetze, welche etwas Anderes, als Staatseinkommen zum Zweck und nur einen Staatsaufwand zur Folge haben, nicht als Finanzgesetze erachtet werden können.

Hiernach muß aber folgeweise auch die Richtigkeit des Satzes anerkannt werden, daß jene Gesetze, die das Staatseinkommen zum eigentlichen Zweck nicht nur den Staatsaufwand zur Folge haben, wirkliche Finanzgesetze sind.

Wenden wir diesen Grundsatz auf den vorliegenden Gesetzesentwurf, über die Sporteln, Stempel und Taxen in Verwaltungssachen an, so wird wohl vor Allem unzweifelhaft erscheinen, daß dieses Gesetz im Wesentlichen nichts Anderes bezweckt als die Größe und die übrigen Modalitäten der indirekten öffentlichen Abgaben zu regeln, welche der Staat als Ausfluß seiner Finanzhoheit, seines Besteuerungsrechts als Vorausbeitrag von Denjenigen erhebt, welche in besonderen Angelegenheiten der Verwaltung die Bemühungen der Staatsbehörden und den Staatsschutz in Anspruch nehmen. Das vorliegende Gesetz handelt überall nicht von der Regelung der Thätigkeit der Staatsverwaltungsbehörden selbst und enthält nirgends eine Aenderung in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsrechts, sondern regelt die Art und Weise der indirekten Besteuerung in den hiezu geeigneten Fällen, ebenso wie es in den Gesetzen über andere indirekte Steuern, z. B. den verschiedenen Gattungen der Accise geschieht, wird daher ebenso gut als Finanzgesetz erscheinen, wie die über andere indirekten Abgaben erschienenen Gesetze. Das vorliegende Gesetz unterscheidet sich übrigens von dem Sportelgesetz von 1856 in gerichtlichen Angelegenheiten wenigstens dadurch, daß damals zwei Bestimmungen in demselben aufgenommen wurden, die Abänderungen von Bestimmungen des Civilgesetzbuchs und der Prozeßordnung enthielten, was dann auch die zweite Kammer veranlaßte, dem Beschlusse der ersten Kammer über die Nichtanerkennung der Eigenschaft als Finanzgesetz nicht entgegenzutreten.

In Betracht nun, daß solche Abänderungen früherer Verwaltungsgesetze im vorliegenden Entwurf nicht vorkommen, also der jetzt zur Beurtheilung dieses hohen Hauses vorliegende Fall einigermaßen vom früheren verschieden ist, so glaubt die Majorität Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag stellen zu müssen, das vorliegende Gesetz als Finanzgesetz zu behandeln.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nichts desto weniger werden wir uns erlauben, die Hauptgrundzüge dieses Gesetzes, wie solches nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen wurde, in allen erheblichen Beziehungen in nachstehenden Darstellungen anzugeben:

1. Der vorliegende Entwurf bezweckt keine Erhöhung der bisherigen Staatseinnahmen an Sporteln, Stempeln und Taxen, sondern nur eine gerechte Vertheilung derselben unter die Pflichtigen.

2. Ueber die Art und Weise der Leistung der fraglichen Abgaben wurde das dem Sportelgesetze in gerichtlichen Sachen vom Jahr 1856 zum Grunde liegende gemischte, nämlich Stempel- und Sportelsystem gewählt, wornach die Betheiligten sowohl zu ihren Eingaben Stempelpapier zu verwenden, als auch für die Verfügungen der Verwaltungsbehörden Sporteln zu bezahlen haben.

3. Wie im Gesetz für Sporteln in gerichtlichen Sachen, sollen auch im vorliegenden Gesetz die Zwischenverfügungen nicht sportulirt werden, sondern nur die Endverfügungen, welche um den durch Nichtsportulirung der Zwischenverfügungen entstehenden Ausfall einigermaßen zu ersetzen, entsprechend erhöht werden.

4. Anlangend die s. g. Taxen in Verwaltungssachen, so wurde kein ganz neuer Tarif hiefür aufgestellt, sondern der bisherige nur entsprechend geändert und ergänzt, insbesondere bezüglich jener Verleihungen und Begünstigungen, deren Werth durch die seitherige Entwicklung der volkswirthschaftlichen Zustände gestiegen ist, erhöht. Mit Ausnahme der im neuen Gesetz speziell aufgeführten Taxen soll es im Uebrigen und bis zu einer durchgreifenden Aenderung im Gewerbswesen bei den bisherigen Taxen sein Verbleiben haben und wurde zugleich zugesagt, mit der Vollzugsverordnung zu diesem neuen Gesetz eine Zusammenstellung der noch gültigen Taxen der alten Sportelordnung des leichteren Gebrauchs wegen zu veröffentlichen. —

Mit vorstehenden Grundsätzen erklärt sich Ihre Kommission im Allgemeinen einverstanden, namentlich muß sie dem jetzigen System der Nichtsportulirung der Zwischenverfügungen entschieden beistimmen, insbesondere in Verwaltungssachen, wo noch viel mehr als in gerichtlichen Sachen dem Ermessen der Staatsbehörde überlassen ist, welche Ausdehnung der Verhandlung gegeben werden soll, wo oft von einzelnen Beamten unerhebliche Zwischenverhandlungen und unnöthige Weitläufigkeiten beliebt werden, wo also eine gerechte gleichmäßige Besteuerung der Betreffenden nur durch einzige Sportulirung der Endverfügung erzielt werden kann.

In Beziehung auf die Taxen (Nr. IV. §. 40—43 des Gesetzesentwurfs nach der Fassung der zweiten Kammer) suchte ein Mitglied der Kommission die Ansicht geltend zu machen, daß eine Zurückweisung des ganzen Abschnittes IV. von den Taxen, und somit eine Belassung des ganzen Taxwesens in seiner jetzigen Gestalt als zweckmäßig erscheine. Die hiefür geltend gemachten Gründe waren nachstehende:

a. Es seien in dem Gesetzesentwurf keineswegs sämmtliche zu erhebenden Taxen aufgeführt, sondern vielmehr nur solche, in Beziehung auf welche eine Erhöhung der bisherigen Ansätze beantragt werde, während doch in Art. 43 (§. 42) die ständische Zustimmung auch zu allen übrigen, zum großen Theil nur auf Administrativanordnungen und auf Uebung beruhenden, somit den Kammern unbekannten Taxen verlangt werde. Eine solche Abgabenverwilligung sei aber grundsatzwidrig.

b. Aber auch abgesehen hiervon sei eine gesetzliche neue Regelung der Taxen in diesem Augenblick nicht an der Zeit. Es dürfe bestimmten Versicherungen der Staatsregierung gemäß schon auf nächstem Landtag einer neuen Gewerbordnung entgegengesehen werden, welche nothwendig auch das an die Stelle der jetzigen Konzessionen und ihrer Folgen zu setzende System enthalten müsse. Für eine so kurze Zeit ein neues Gesetz zu machen, sei weder nothwendig noch passend.

c. Dieses um so mehr, als der ganze Gedanke der Konzessionstaxen — also einer Abgabe neben Stempel und Sportel und neben der laufenden Gewerbsteuer, ferner für die Erlaubniß, eine erlaubte oder nützliche zum Theil sehr wünschenswerthe Handlung vorzunehmen, endlich in beträchtlicher Größe beim Beginn eines Geschäfts, wo also Kapital am nöthigsten sei, von höchst zweifelhafter rechtlicher und nationalökonomischer Richtung sei und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

es sich eher von der Beseitigung solcher polizeilichen Einmischung, als von einer neuen gesetzlichen Billigung handeln sollte.

Die Mehrzahl der Kommission vermochte jedoch nicht, sich diesen Grundsätzen anzuschließen, insbesondere deßhalb nicht, weil sie das vorliegende Gesetz in allen seinen Theilen als ein untrennbares Ganzes erachtete, so daß nicht der von den Taxen handelnde Abschnitt daraus entfernt werden könnte. Wie oben bemerkt entsteht nämlich durch Aufhebung der Sportulirung der Zwischenverfügungen ein bedeutender Ausfall in dem Sporteleinkommen des Staats, der bei manchen Verwaltungsämtern bis zu einem Viertel des ganzen Einkommensbetrags ansteigt und der namentlich bei der bedeutenden Steigerung des Verwaltungsaufwandes seit der Erlassung der alten Sportelordnung und bei dem gestiegenen Ertrag so vieler Zweige des öffentlichen Verkehrs nicht gerechtfertigt erscheinen könnte. Zur Deckung dieses Ausfalls müssen auch erhöhte Taxen dienen, so daß das Zustandekommen des ganzen Gesetzes bei der Nichterhöhung der Taxen kaum möglich wäre. Erwägt man nun aber, daß das Zustandekommen des Gesetzes zur Erlangung der Gleichmäßigkeit mit dem Sportelgesetz in gerichtlichen Sachen und wegen der prinzipiell ungeeigneten Sportulirung der Zwischenverfügungen zu wünschen ist, so wird man sich wohl mit der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen, der Natur und den Folgen der fraglichen Konzessionen entsprechenden Erhöhung der Taxen einverstanden erklären müssen.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen gehen wir zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzes über.

I. Von dem Stempelpapier.

Zu §. 1–8.

In unterer Instanz soll nur bei den Civilverwaltungsstellen (Bezirksämtern) oder überhaupt dann, wenn die betreffenden Eingaben vom Amt oder einer höheren Behörde zu verbescheiden sind, Stempelpapier verwendet werden.

Der zu verwendende Stempel beträgt in der Regel zu schriftlichen Eingaben an alle, auch die höheren Verwaltungsbehörden, auch zu Eingaben und Denkschriften, die bei einer mündlichen Verhandlung übergeben werden, für jeden Bogen oder weniger: 15 Kreuzer.

Ein geringerer, nämlich ein Stempel von 3 Kreuzern, wird ausnahmsweise verwendet bei den im §. 6 Abs. 2 speciell aufgeführten Beilagen und minder wichtigen, nicht das Wesen der fraglichen Angelegenheit selbst betreffenden Vorlagen.

Eine Erhöhung des Stempels, nämlich ein solcher von 30 Kreuzern, wird nur von öffentlichen Behörden, und zwar zu solchen Ausfertigungen, die zur öfteren Vorweisung bei den Behörden dienen, z. B. Reiseurkunden, verwendet.

Für einzelne Ausnahmsfälle (Vergl. §. 5, 7 und 33) wird bestimmt, daß kein Stempel zu verwenden ist.

Im §. 8 ist verfügt, daß Derjenige, welcher gegen die Vorschrift des Gesetzes kein Stempelpapier, oder schon früher verwendetes, oder eine zu geringe Gattung verwendet, nebst Nachzahlung des fehlenden Stempels eine Stempelbuße erlegen muß, die nach dem Beschlusse der zweiten Kammer in dem gleichen Betrag dieses Stempels besteht, übrigens mindestens 15 Kreuzer betragen muß. In dem von Großherzoglicher Regierung vorgelegten Gesetzentwurf wurde das Zweifache des Stempelbetrags als Stempelbuße aufgenommen, dagegen diese Bestimmung bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer auf das Einfache des Stempelbetrags reducirt, mit welcher Reduktion Ihre Kommission sich ebenso einverstanden erklärt, als mit den übrigen Bestimmungen des Tit. I. und den nur minder wesentlichen Modifikationen des Regierungsentwurfs.

Gleichzeitig erlauben wir uns auch dem im Kommissionsbericht der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsche anzuschließen, statt des Stempelpapiers, Stempelmarken, ähnlich den Briefmarken einzuführen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Von den Sporteln.

Zu §. 9—32.

Als Hauptgrundsatz wurde aufgenommen, daß außer Protokoll- und Abschriftsgebühren nur Sporteln für die Endentschließung jeder Instanz erhoben werden. Diese Sporteln wurden wegen der Unterlassung der Sportelansätze für Zwischenverfügungen bis auf 2 fl. bei einem Bezirksamt,

" " 4 fl. bei einer Kreis- oder Centralmittelstelle,
" " 6 fl. bei einem Ministerium oder der Oberrechnungskammer,
" " 8 fl. beim Staatsministerium

erhöht, zugleich aber verfügt, daß bei besonders schwierigen Fällen, oder weitläufigem Verfahren eine Erhöhung des Ansatzes bis zum Doppelten oder Dreifachen geschehen könne, dagegen auch eine Minderung des Ansatzes auf ein Viertel, beziehungsweise ein Drittel bis Zweidrittel desselben stattzufinden habe, wenn die Erkenntnisse, oder Endverfügungen erfolgen nach der ersten Verhandlung, beziehungsweise ohne Verhandlung nur auf Berichtserstattung hin. Vgl. §. 13, 15—17.

Für Erkenntnisse erster Instanz in polizeilichen Strafsachen wurde ein Sportelansatz von 1 fl. für geringere und von 3 fl. für wichtigere Fälle eingeführt, dagegen wurde nach der, bei der Verhandlung in der zweiten Kammer beschlossenen Modifikation bestimmt, daß für bedingte polizeiliche Strafverfügungen, s. g. Strafzettel keine Sporteln angesetzt werden und dieser Ansatz nur dann geschehen solle, wenn der Bestrafte Einsprache erhebt und dadurch eine Verhandlung oder Untersuchung veranlaßt.

§§. 14 und 17.

Die im §. 13 aufgeführten Sporteln für Endverfügungen und Erkenntnisse der höheren Verwaltungsbehörden finden nach §. 14 auch bei Rekursen in polizeilichen Strafsachen statt. Nach §. 19 wird, wenn ein Rekurs als verspätet oder als unzulässig verworfen wird, die Hälfte der Erkenntnißsportel angerechnet. — Letzteres geschieht nach §. 20 ebenfalls bei Verwerfung eines Gesuchs um Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Erkenntnisses; wogegen keine Sportel angesetzt wird, wenn eine Ergänzung, Berichtigung oder dergl. verfügt wird.

In den §§. 21—25 werden für einzelne Geschäfte bestimmte Sporteln eingeführt, deren Ansatz der Sache angemessen erscheint, auch wurde von der zweiten Kammer mit Ausnahme einer kleinen Redaktionsverbesserung im §. 24 zugestimmt.

Nach §. 26 findet für Urkunden, die von den Behörden von Amtswegen auf Stempelpapier ausgefertigt, kein Sportelansatz statt; auch unterbleibt dieser Ansatz nach §. 27 bei Verfügungen, welche an öffentliche Diener in Betreff ihrer Dienstverhältnisse auf Ansuchen, oder von Amtswegen ergehen.

In den §§. 28—32 werden Bestimmungen darüber gegeben, auf welche Weise und welchem Betheiligten in gewissen Fällen, namentlich auch bei Betheiligung von Ausländern die Sporteln angesetzt werden.

Anlangend die Protokolls- und Abschriftsgebühren, so wurde für erstere durch §. 10 eine kleine Erhöhung bis auf 30 Kreuzer per Stunde, oder weniger bei den Aemtern, und von 1 fl. bei den Mittel- und Oberbehörden eingeführt, auch wurde in §. 11 für Abschriften, die auf Verlangen eines Betheiligten geschehen, eine Gebühr von 12 Kreuzer per Bogen festgesetzt, vorbehaltlich einer entsprechenden Erhöhung nach §. 12 bei Abschriften von Urkunden in fremden Sprachen, oder von Archivalurkunden.

Gegen alle diese Bestimmungen, welche auch von der zweiten Kammer ohne Aenderung angenommen wurden, hat Ihre Kommission Nichts zu erinnern.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Gemeinsame Bestimmungen über Stempel und Sporteln.

Im §. 33 werden diejenigen Fälle speciell bezeichnet, bei welchen sowohl der Gebrauch von Stempelpapier als der Sportelansatz unterbleibt; diese Befreiung stützt sich hauptsächlich auf eine Betheiligung des Staats, oder der kirchlichen Fonds, oder der Fonds für Wohlthätigkeit und öffentlichen Unterricht, oder von notorisch Armen. Auch unterbleibt die Sportel- und Stempelgebühr bei Gesuchen um Urkunden, die auf gestempeltem Papier geschrieben werden.

Die §§. 34—38 enthalten sachgemäße Bestimmungen über die Behandlung der Stempel und Sporteln, in den Fällen, in welchen nur einer der Betheiligten, als befreit erscheint, und regeln die Art und Weise der Vormerkung dieser Gebühren und Verrechnung derselben nach geschehener Erledigung der Sache.

Im §. 39 wurde ausgesprochen, daß alle früheren Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Verwaltungs- und Polizeisachen mit dem Vollzug dieses Gesetzes außer Wirksamkeit treten.

IV. Von den Taxen.

Im §. 40 wurde in Uebereinstimmung mit der bisherigen Tax- und Sportelordnung der Grundsatz ausgesprochen, daß neben den Sporteln und Stempeln eine Taxe von Denjenigen zu erheben ist, welchen durch eine Verfügung der Staatsregierung eine Verwilligung oder Vergünstigung zu Theil wird. Gegen diesen Grundsatz hat die Majorität Ihrer Kommission nach den schon im allgemeinen Theile dieses Berichts gemachten Ausführungen Nichts zu erinnern und erklärt sich insbesondere auch damit einverstanden, daß bei Bestimmung der Taxe den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles möglichst Rechnung getragen und bei vielen Geschäften dem Verwaltungsbeamten ein Spielraum zu einem arbiträren Taxansatz gelassen wurde. Auch gegen eine Erhöhung der Taxen in den meisten Fällen können wir nach den obigen Ausführungen Nichts erinnern.

In Beziehung auf die einzelnen Ansätze erlauben wir uns nur Folgendes hervorzuheben:

Zu §. 41.

Nr. 1. Für Bewilligung zu einer Stein-, Kupfer-, Stahl- oder Buchdruckerei wurde im Regierungsentwurf eine Taxe von 50—100 fl. eingeführt, von der zweiten Kammer aber eine Ermäßigung auf 25—50 fl. beschlossen, womit wir einverstanden sind.

Dasselbe ist der Fall bei:

Nr. 11. In Betreff der Krämereikonzession, für welche der ermäßigte Betrag von 5—20 fl. als eine genügende Taxe erscheint.

Zu Nr. 12.

Auch bezüglich der Taxen für die Wirthschaftskonzessionen sind wir mit den Ansätzen im Gesetzesentwurf und dem von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz über den Taxansatz für Verlegung einer Wirthschaft einverstanden.

Zu Nro. 16.

Die Taxen für Genehmigung einer unbenannten Gesellschaft sind etwas hoch gegriffen, besonders da die Konzession an die Gesellschaft zum Betrieb einer Handels- oder industriellen Unternehmung noch den Ansatz einer besonderen Taxe zur Folge hat. Wir würden wenigstens die Bestimmung eines Spielraums zwischen einem Minimum und Maximum bei Nr. 16, insbesondere bei Lit. d. beantragen, wenn wir nicht die Vermuthung hätten, daß bei dem arbiträren Taxansatz nach Nr. 17 durch einen verhältnißmäßig geringeren Ansatz diesem Umstand einigermaßen Rechnung getragen würde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Nro. 21.

Mit der von der zweiten Kammer beschlossenen Herabsetzung der Taxen für Dispensation vom fehlenden Heirathsalter sind wir vollkommen einverstanden.

In §. 44 des Regierungsentwurfs wurde die Ermächtigung verlangt, für Bewilligungen, für welche im Gesetz keine Taxe bestimmt wurde, eine solche von 1 fl. bis 50 fl. im Wege der Verordnung allgemein anzuordnen. Mit dem von der zweiten Kammer beschlossenen Strich dieses Paragraphen sind wir aus gleichen Gründen einverstanden.

Die Titel:

V. Gemeinsame Bestimmungen über Stempel, Sporteln und Taxen

und

VI. Sonstige Gebühren und Auslagen

geben uns, nachdem auch von der zweiten Kammer den betreffenden §§. 46—50 (§§. 44—48 nach der Fassung der zweiten Kammer) vollkommen zugestimmt wurde, keine Veranlassung zu besonderen Bemerkungen.

Aus vorstehenden Gründen erlaubt sich Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag:

dem vorliegenden Gesetz nach der von der zweiten Kammer modificirten Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 91 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 27. Februar 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums, Tit. I. II. und III.

Erstattet

von Freiherrn **F. C. von Gemmingen.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

I. Kameraldomänenverwaltung.

Das vorliegende Budget hat für die Jahre 1860 und 1861 den Reinertrag um 36,824 fl. höher angenommen, als das Budget für die Jahre 1858 und 1859, und es beruht diese Erhöhung meistens auf den Erfahrungen der letzten Zeit, und nur in wenig Fällen auf den Durchschnittsergebnissen der Jahre 1856, 57 und 58. Es ist indeß eine schwere Sache in einem Verwaltungszweig, in welchem die Haupteinnahmsquellen von dem ungewissen Ertrag und den schwankenden Preisen der Produkte abhängen, ein nur annähernd richtiges Budget aufzustellen, und es wird dabei weder das letzte Jahr, noch die demselben vorhergehenden in ihrem Durchschnitt ganz maßgebend sein können, es ist daher auf ein dem Budget entsprechendes Ergebniß nicht zu bauen, und wir wollen nur die Hoffnung aussprechen, daß weder politische Verhältnisse, noch außerordentliche Naturereignisse einen Strich durch die Rechnung machen, damit wir am nächsten Landtage mit Befriedigung auf den heurigen Voranschlag zurücksehen dürfen. Leugnen läßt sich nicht, daß der Pachtwerth der Güter bisher in fortwährendem Steigen begriffen war, aber es möchte wohl zu bezweifeln sein, ob dieß Steigen in demselben Maaße fortdauere, denn einerseits sind die Fruchtpreise nicht mehr auf derselben Höhe, wie noch vor kurzem, die nöthigen Arbeitskräfte werden mit jedem Jahre theuerer und das Betriebskapital zu einer gehörig eingerichteten Landwirthschaft muß von Jahr zu Jahr höher gegriffen werden. Wir haben hiernach gegen die Annahme der Einnahmen aus eigenthümlichen Liegenschaften, mit der jährlichen Summe von 869,273 fl., da auch die aus solchen mit besonderer Gewerbseinrichtung nach dem Ergebniß des Jahrs 1858 bemessen ist, nichts einzuwenden. —

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Einnahmen aus Lehen und Berechtigungen werden wohl immer geringer werden, und am Ende ganz aus dem Budget verschwinden; es ist dieß ein Ergebniß der Zeit, dem wir ebensowenig entgegenarbeiten als wir vorhersehen können, wie hoch sich die Zinsen aus dem Grundstock belaufen werden, die sich nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung, der wir nicht zu folgen vermögen, auf die Durchschnittssumme von 391,397 fl. vermindern wird.

Wir haben keine Veranlassung hiergegen, wie auch gegen die andern Einnahmsposten, etwas einzuwenden, gehen deßhalb sogleich auf die Ausgaben über, bei welchen wir auch den Titel I Staatssteuern ꝛc. und Brandversicherungsbeiträge ganz außer Acht lassen dürfen, weil dieselben durch gesetzliche Bestimmungen schon regulirt sind. Bei Tit. II sind die Competenzen nach dem neuesten Stand angenommen, während der Durchschnitt der letzten drei Jahre eine größere Summe erfordern würde; das wirkliche Bedürfniß hängt von den Preisen der Naturalien ab, die wir ebenso wenig zu bemessen vermögen, als wir beurtheilen können, wie hoch der nothwendige Bauaufwand für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten sich belaufen wird, wir werden dieß daher vollständig der Regierung überlassen müssen und erklären hiermit, daß wir weder gegen diese Ansätze noch gegen die von Tit. III, IV und V irgend eine Einwendung zu machen haben. Bei Tit. VI ist zu bemerken, daß obwohl für den Direktor eine Aufbesserung von 200 fl. verlangt wird, doch eine Ersparung von 3,762 fl. eintreten soll, dieselbe ist indeß zum Theil nur eine scheinbare, indem für den hier weniger in Aufrechnung gebrachten Kollegialrath ein weiterer bei der Steuerdirektion für nothwendig erachtet ist. Da die zweite Kammer gegen den Ansatz nichts eingewendet hat, so werden wir uns hier wie auch in dem Tit. VII, wo 941 fl., und Tit. VIII, wo 1072 fl. weniger gefordert werden, als in den Vorjahren, mit den Budgetsätzen einverstanden erklären können, wir empfehlen daher, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die Genehmigung

der Einnahmen mit	1,314,635 fl.
und der Ausgaben mit	735,139 fl.
somit der Reineinnahme mit . .	579,496 fl.

aussprechen zu wollen.

II. Forstdomänenverwaltung.

Unter den Einnahmen in diesem Verwaltungszweig ist der Erlös aus Holz durch Verkauf, welcher zu 1,500,000 fl. veranschlagt ist, der überwiegende. Wir glauben mit dem Berichterstatter der zweiten Kammer, daß man wohl auf den Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1856, 1857 und 1858 hätte abheben oder nur wenig unter demselben bleiben sollen, indem wir den angenommenen Preis von 10 fl. 3 kr. für das Masseklafter, welcher dem von 1856 entspricht, nicht für den richtigen halten. Nach unserer Erfahrung haben sich die Wirkungen der Zeitereignisse des Jahres 1859 auf den Holzhandel schon wieder verloren und wir glauben, daß die Preise von 1860 und 1861 nur wenig unter denen der Jahre 1857 und 1858 sowohl bei dem Bau- und Nutzholz als dem Brennholz stehen werden, es wäre deshalb der Antrag auf Erhöhung des Budgetsatzes gerechtfertigt gewesen, da indeß die zweite Kammer einen solchen Antrag nicht gestellt hat, derselbe auf das wirkliche Erträgniß auch eine Wirkung zu äußern nicht im Stande ist, so können wir die Annahme sämmtlicher Einnahmsbudgetsätze der hohen Kammer um so mehr empfehlen, als sie gegen das Budget der Jahre 1857 und 1858 eine bedeutende Erhöhung erfahren haben, und erlauben uns nur noch auf die Bemerkung in den Motiven der Regierung in Betreff der Forstnebennutzungen hinzuweisen, daß wegen der herrschenden Streunoth mehr Abgaben aus den Waldungen geschehen sind, als für sie zuträglich ist, und glauben daran die Erwartung knüpfen zu sollen, daß selbst im Nothfalle die Regeln

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Forstwirthschaft maßgebend sein möchten, indem der augenblickliche Vortheil den bleibenden Schaden in keiner Weise ersetzt.

Bei den Ausgaben ist der Tit I, mit Ausnahme der §§. 5, 6, 7 und 8, welche das Jahr 1858 zum Maßstabe nehmen, auf den Durchschnitt der 3 Vorjahre basirt; wir haben dagegen nichts einzuwenden, obwohl der jetzige Budgetsatz den früheren um 8,388 fl. überschreitet.

In Tit. II wird für Besoldungen der Forstinspektoren eine Erhöhung von 400 fl. und für die der Bezirksförster eine solche von 4,400 fl. gefordert; der Bericht der zweiten Kammer spricht die Hoffnung aus, daß man hier zum Erhöhungsabschlusse gekommen sei, und wir glauben uns dieser Hoffnung anschließen zu müssen.

Tit. III erfährt eine kleine Erhöhung, dagegen Tit. IV eine sehr bedeutende, welche bis zur Summe von 26,997 fl. ansteigt und beinahe ganz von dem §. 26 für Zurichtung der Walderzeugnisse absorbirt wird. Die Erhöhung der Arbeitslöhne im Allgemeinen bedingt auch die Erhöhung des Budgetsatzes und hängt mit der Erhöhung der Preise der Waldprodukte zusammen, konsequenterweise hätte man deswegen, da man bei der Einnahme nicht auf den Durchschnitt greifen wollte, auch hier denselben nicht annehmen sollen.

In Tit. V für die Centralverwaltung wird die Besoldung für den Direktor um 200 fl. erhöht, und für verschiedene Ausgaben 499 fl. mehr verlangt, wir haben nichts dagegen einzuwenden, und somit beantragen wir, dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten

und die Einnahmen mit	1,632,535 fl.
und die Ausgaben mit	747,850 fl.
somit die Reineinnahme mit .	884,685 fl.

genehmigen zu wollen.

III. Berg- und Hüttenverwaltung.

Hier begegnen wir dem unerfreulichen Resultate, daß im Budget ein geringerer Reinertrag angenommen wird, als in dem unmittelbar vorhergehenden und zwar um 23,441 fl. Dieser Rückschlag rührt von den jetzigen geringen Eisenpreisen und davon her, daß das Hüttenwerk Zizenhausen, das bisher verpachtet gewesen, jetzt in Selbstbetrieb genommen ist. — Es frägt sich nun, war die Rücknahme dieses Hüttenwerks nothwendig, und ist sie zweckmäßig? oder hätte man den Weg der Verpachtung auch noch ferner betreten können und sollen?

Auf diese Frage haben wir folgende Antwort erhalten: Das Hüttenwerk Zizenhausen kann Niemand mit Vortheil betreiben, als der Staat und der Fürst von Fürstenberg, letzterer hatte es bisher in Pacht, und hat den Pacht gekündet, und die mit ihm angeknüpften Verkaufsverhandlungen haben sich zerschlagen, weshalb nichts übrig blieb, als das Hüttenwerk in Selbstadministration zu nehmen.

Natürlich erscheint uns, daß in den ersten Jahren des Selbstbetriebs so viel neu eingerichtet werden muß, daß von einem Ertrag nicht wohl die Rede sein kann, dagegen aber glaube ich, man hätte nachweisen können und sollen, wie alle diese vermehrten Administrations- und Einrichtungskosten und die Vermehrung des Betriebsfonds in der Folge eine erhöhte reine Rente abwerfen würde, damit man sich um so leichter mit diesem erhöhten Aufwand hätte befreunden können. Dieß ist in der Begründung nicht geschehen, und Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist es aus Mangel an den nothwendigen technischen Kenntnissen und der lokalen Einsicht nicht möglich, diese Lücke auszufüllen; wir müssen uns deshalb nothgedrungen darauf verlassen, daß die Aufsichtsbehörde das angeordnet haben wird, was nicht allein zum technischen Besserbetrieb zweckmäßig zu erachten ist, sondern auch finanziell rentabel erscheint. Es bleibt uns deshalb nur übrig zu konstatiren

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß 1,055,700 Sester Erz gefördert und 164,100 Zentner Roheisen und Gußwaaren erzeugt werden,

und daß die Gesammteinnahme	1,137,040 fl.
und die Gesammtausgabe	1,049,297 fl.
somit die Reineinnahme	87,743 fl.

jährlich betragen soll.

Die zweite Kammer hat sich mit diesen Budgetsätzen einverstanden erklärt, und Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist nicht im Stande auf die einzelnen Posten, sowohl der Einnahmen als der Ausgaben, einzugehen, und beantragt somit, die hohe Kammer möge dem Beschluß der zweiten Kammer beitreten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 92 zum Protokoll der 8. Sitzung vom 27. Februar 1860.

Motion

des

Geheimen Hofraths **von Mohl**

auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs, welcher die Eingehung einer gesetzlichen Ehe auch in dem Falle ermögliche, wenn die Proklamation von dem Pfarrer des einen der künftigen Ehegatten ohne rechtsgültigen Grund verweigert werden sollte.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die bisher schon unerfreulichen Zustände hinsichtlich gemischter Ehen haben sich in der jüngsten Zeit noch in einer Weise verschlimmert, welche eine unmittelbare Abhülfe dringend fordert.

Seit einer Reihe von Jahren hatte nämlich bei einer gemischten Ehe die katholische Geistlichkeit zwar die Trauung verweigert, wenn nicht ein bindendes Versprechen auf katholische Erziehung sämmtlicher Kinder gegeben war; dagegen nahm sie keinen Anstand, diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche nach der Eheordnung §. 18 und 20, sowie nach L.R.S. 63 fg. den Beamten des bürgerlichen Standes obliegen. Namentlich waren die Proklamationen, und in Folge deren die Ausstellungen der Entlassungsscheine, ohne Schwierigkeit erfolgt.

Seit kurzer Zeit kommen jedoch in allen Theilen des Landes Fälle vor, in welchen der zuständige Pfarrer des katholischen Nupturienden auch schon die Proklamation verweigert, außer wenn in notarieller Urkunde katholische Erziehung der Kinder versprochen ist.

Durch diese Versagung der Proklamation wird nun aber auch die protestantische Trauung, welche bisher den Brautleuten noch möglich war, verhindert. Der Pfarrer des protestantischen Theiles darf ohne Entlassungsschein von Seiten des katholischen Parochus bei schwerer Strafe nicht trauen, mag er auch den Trauschein der weltlichen Behörde in Händen haben, und mag bei der von ihm vorgenommenen Proklamation eine Einsprache nicht erfolgt sein. Es kann also die Ehe gar nicht stattfinden, oder sie wird nur mit Gewissensbelästigung des Einen oder des Andern der Brautleute ausführbar. Entweder muß nämlich jetzt der Katholik zur protestan-

tischen Kirche übertreten, oder der Protestant ein Versprechen geben, seine Kinder sämmtlich katholich werden zu lassen.

Es ist keine besondere Ausführung nöthig, um die Unleidlichkeit dieses Zustandes nachzuweisen. Zunächst ist es geradezu widersinnig, daß der Staat selbst einen seiner Beamten, welcher die Gesetze pünktlich befolgt hat, an der Vollziehung einer erlaubten und selbst gebotenen Handlung hindert, weil ein Anderer diesem Gesetze Gehorsam verweigert. Sodann ist es eine offenbare Verletzung der Selbstständigkeit und Gleichberechtigung der protestantischen Kirche, daß sie eine religiöse Handlung, in Beziehung auf welche für sie keinerlei Hindernisse vorliegen, und welche sie zu begehen wünscht, nicht vornehmen darf, weil die katholische Kirche ihrer Seits sie nicht begehen will. Endlich ist einleuchtend, wie schwer die jetzt den Brautleuten gestellte Alternative je nach subjectiver Ueberzeugung oder nach besonderen Verhältnissen fallen kann. Entweder mögen die schlimmsten Zerwürfnisse in der Familie und vielleicht bittere zu späte Reue eintreten, sei es beim Nachgeben des protestantischen, sei es bei dem Convertiren des katholischen Theiles; oder aber werden Gefühle, Rechte und Interessen verletzt beim Festhalten eines jeden Theiles an seiner religiösen Ueberzeugung, und somit bei der Unmöglichwerdung der beabsichtigten Ehe.

Offenbar bedarf es hier einer Abhülfe. Es wäre ungerecht, wenn der Staat unthätig einer Bedrängniß von Bürgern zusehen würde, welche lediglich aus der Nichtvollziehung seiner eigenen Gesetze herrührt. Und zwar darf mit dieser Hülfe nicht gezögert werden. Schon jetzt stehen in einer Reihe von Fällen die unzweifelhaftesten Rechte und Interessen auf dem Spiele, und natürlich vermehrt sich das Uebel immer weiter bei der so gemischten paritätischen Bevölkerung des Landes. Namentlich kann der jetzige Zustand nicht bis zu einer endlichen Regelung der ganzen Ehegesetzgebung im Anstande bleiben, da diese besten Falles noch Jahre lang auf sich warten lassen wird.

Allerdings hat die Großherzogliche Regierung wenigstens in einigen Fällen Hülfe zu leisten gesucht; allein es genügt das angewendete Mittel bei weitem nicht. Es ist nämlich in jüngster Zeit mehreremale durch Erlaß im Großh. Staatsministerium angeordnet worden, daß an die Stelle einer verweigerten kirchlichen Proklamation eine Verkündung durch den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde einzutreten habe. Unter den gegebenen Umständen mag administrativ vielleicht nichts anderes möglich gewesen sein; allein es leuchtet ein, daß diese Verfügungen in dreifacher Beziehung den nothwendigen Forderungen an einen richtig geordneten Zustand nicht genügen. Erstens haben die Betheiligten kein Recht auf eine solche Verwilligung, und ist diese vielmehr nur Gnadensache. Die Möglichkeit eine, gegen die Gesetze nicht verstoßende, Ehe einzugehen, muß aber nicht in das Ermessen der Regierung gestellt, sondern unbedingtes Recht sein. Zweitens bringt die Verfolgung einer Beschwerde durch alle Instanzen bis zum Staatsministerium eine beträchtliche Verzögerung mit sich, welche von den größten Nachtheilen sein kann oder wohl auch unsittliche Verhältnisse zur Folge hat. Drittens und hauptsächlich aber ist keinerlei Sicherheit vorhanden, daß eine auf solche Weise ermöglichte Ehe als eine gültige wird vom Richter erachtet werden, indem eine gesetzlich nothwendige Form im Verwaltungswege abgeändert wird, ohne daß das Gesetz eine Befugniß dazu ausdrücklich anerkennt.

Eine genügende Hilfe muß also anders beschaffen sein, und es ist die Frage: was zu thun sei? immer noch eine offene.

Zunächst wird man natürlich an die zwangsweise Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Proklamation denken; und es möchte auch der Beweis leicht scheinen, daß es sich hier lediglich von einem bürgerlichen Gesetze handle, indem jeden Falles die Vorschriften des Landrechtes den „Beamten des Standes" gegeben seien, somit keine kirchliche, sondern eine staatliche Funktion vorliege. Dennoch ist es wohl eben jetzt nicht an der Zeit, die Angelegenheit principiell zur Entscheidung zu bringen, da es nicht rathsam wäre, die bestehenden Zerwürfnisse um einen neuen Streitgegenstand zu vermehren. Auch darf nicht übersehen werden, daß die vom Staate als rechtliche und polizeiliche Vorsichtsmaßregel angeordnete Verkündung durch die Beamten des bürgerlichen Standes in der katholischen Kirche auch auf kirchlichen Vorschriften beruht (namentlich auf solchen des 4. lateranischen und

des tridentinischen Concils), und daß somit ein Bestehen der Staatsgewalt auf dem weltlichen Gesetze als ein unzulässiger Eingriff in kirchliche Funktionen dargestellt werden könnte. Es ist daher vertheidigbar und räthlich, den in Nothstand befindlichen Landesangehörigen durch eine zwar gesetzliche aber den kirchlichen Kreis ganz vermeidende Maßregel zu helfen. Solcher Aushülfen sind denn aber an sich mehrere möglich; und vor Allem liegt allerdings der Gedanke nahe, die erloschene Bestimmung des §. 2 des provisorischen Gesetzes vom 6. Nov. 1846, nach welcher eine Bekanntmachung des Bürgermeisteramtes an der Rathhausthüre an die Stelle der verweigerten Verkündigung in der Kirche zu treten habe, wieder in Wirkung zu setzen nnd zur bleibenden Norm bis zur endlichen Regelung der Ehegesetzgebung zu erheben.

Dem Allem gemäß erlaube ich mir denn, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag zu stellen:

es wolle die hohe Kammer Seine Königliche Hoheit den Großherzog mittelst allerunterthänigster Adresse darum bitten, noch auf dem gegenwärtigen Landtage den Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, welcher die Eingehung einer gesetzlichen Ehe auch in dem Falle ermögliche, wenn die Proklamation von dem Pfarrer des einen der künftigen Ehegatten ohne rechtsgültigen Grund verweigert werden sollte.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg